

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 52/2025

24. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Förderrichtlinie KitaBau – FöriKitaBau) vom 9. Dezember 20251267

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2026 vom 9. Dezember 20251268

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über das Ergebnis der Vorprüfung zum 3. Änderungsantrag zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027 gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Dezember 20251270

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen) vom 4. Dezember 20251271

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 169 Erneuerung bei Neudorf mit Anbau eines Radweges“ vom 25. November 20251275

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz zwischen der Großen Kreisstadt Borna und dem Landkreis Leipzig Gz.: 20-2217/172/55 vom 16. Dezember 20251277

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz1277

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstrecken des Geierswalder Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes Gz.: 47-4062/7/111 vom 13. August 20251280

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen der Allgemeinverfügung zur temporären Begrenzung der Nutzung des Geierswalder Sees für die Schifffahrt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung Gz.: 36-4062/34/16 vom 14. November 20251284

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ Gz.: 20-2217/172/52 vom 2. Dezember 20251289

Zweckvereinbarung Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ ...1289

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ vom 4. November 2025 Gz.: 20-2217/19/2 vom 8. Dezember 20251293

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweiten Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Leipzig, Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau Gz.: 20-2217/3/50 vom 17. Dezember 2025 ...1295

2. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06. September 2018	1296	Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Plauen und der Gemeinde Weischlitz vom 24. November 2025	1321
Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstrecken des Partwitzer Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes Gz.: 47-4062/3/7 vom 29. Oktober 2025	1298	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung	1321
Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur temporären Begrenzung der Nutzung des Partwitzer Sees für die Schifffahrt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung Gz.: 36-4062/6/16 vom 14. November 2025	1302	Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ ab 01.01.2026 vom 9. Dezember 2025	1324
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe zur Eingliederung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien einschließlich Umbenennung in Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen (ZVVO) vom 4. Dezember 2025 Gz.: 20-2217/206/1 vom 10. Dezember 2025	1306	Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ (WZV „Bastei“)	1324
Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostsachsen (ZVVO).....	1306	Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück vom 3. Dezember 2025 vom 5. Dezember 2025	1329
Andere Behörden und Körperschaften		Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück vom 3. Dezember 2025	1329
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in den Städten Auerbach/V., Falkenstein/V. sowie Treuen, Vogtlandkreis vom 5. Dezember 2025	1313	Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Promnitztal“ vom 25. September 2025 vom 1. Dezember 2025	1332
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Zeithain, Landkreis Meißen vom 26. November 2025	1315	Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Promnitztal“ vom 25.09.2025	1333
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Königsbrück und der Gemeinde Neukirch, Landkreis Bautzen vom 28. November 2025	1317	Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 8. Dezember 2025	1334
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Limbach-Oberfrohna, Landkreis Zwickau vom 28. November 2025	1319	Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 1. Dezember 2025	1335

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderrichtlinie zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Förderrichtlinie KitaBau – FöriKitaBau)

Vom 9. Dezember 2025

I. Änderung der Förderrichtlinie KitaBau

Die Förderrichtlinie KitaBau vom 8. Oktober 2020 (SächsABl. S. 1258), die zuletzt durch die Richtlinie vom 13. März 2024 (SächsABl. S. 360) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287), wird wie folgt geändert:

In Ziffer IX Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2026

Vom 9. Dezember 2025

Der Freistaat Sachsen vergibt im Jahr 2026 zum 25. Mal einen Preis für beispielhafte Innovationen in der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung. Grundlage der Preisauslobung ist das Weiterbildungsgesetz in Verbindung mit der Weiterbildungsförderungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Ziel

Mit der Auszeichnung erfahren herausragende konkrete Ideen oder Projekte zur Weiterbildung im Freistaat Sachsen eine öffentliche Anerkennung und Verbreitung. Das innovative Konzept, beispielsweise zu den aktuellen oder zukünftigen großen Herausforderungen in Sachsen, muss sich deutlich von guter Praxis unterscheiden. Darüber hinaus soll es Transferpotential aufweisen, um die weitere Entwicklung der sächsischen Weiterbildung als ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens positiv zu beeinflussen. Dazu ist der Preis insgesamt mit bis zu 40 000 Euro dotiert. Das Preisgeld soll für Weiterbildungsprojekte in Sachsen verwendet werden.

Die Weiterbildungsangebote können sich dabei beispielsweise in folgenden Bereichen bewegen:

- Naturwissenschaft und Ökologie
- Politik und Weltanschauung
- Medien und Technik
- Beruf und Arbeitswelt
- Kultur und Interkulturalität
- Soziales und Gesundheit

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle im Freistaat Sachsen ansässigen und in der Weiterbildung tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstaltungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen. Pro Träger dürfen bis zu zwei Projekte eingereicht werden, wobei nur eines davon prämiert werden kann.

Inhalt der Bewerbungen

Die Bewerbungen haben Aussagen zu nachstehend genannten Punkten zu enthalten. Besondere Bedeutung kommt dem Innovationsgehalt zu, welcher in folgenden Bereichen liegen soll:

- Idee und Ziel
- Projektinhalt und Weiterbildungsansatz
- Herangehensweise
- Arbeitsformen und Methoden
- Organisationsstruktur und Kooperationen

Stellen Sie den Innovationsgehalt Ihres Projektes heraus!

Weiterhin werden Aussagen zu folgenden Punkten erwartet:

- ökologische Nachhaltigkeit
- Barrierefreiheit
- Qualitätssicherung
- Transferpotential
- Fortsetzbarkeit
- Finanzierung

Aus den Bewerbungsunterlagen muss der Rechtsstatus der sich Bewerbenden eindeutig hervorgehen. Von juristischen Personen des Privatrechts ist ein Nachweis über deren Gemeinnützigkeit einzureichen.

Beratung zur Bewerbung

Es besteht die Möglichkeit der Beratung im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul (Telefon 0351 8439-852).

Verfahren

Bewerbungen sind bis zum **13. April 2026** (Ausschlussfrist) digital im pdf-Format einzureichen bei:

innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de,
Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul,
Referat 73, Dresdner Straße 78c, 01445 Radebeul.

Die formal zulässigen Bewerbungen werden durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf Empfehlung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung berufene Jury bewertet.

Auf Empfehlung der eingesetzten Jury erfolgt die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Preisverleihung

Die Preisträger werden im Rahmen einer festlichen Veranstaltung voraussichtlich am 5. Oktober 2026 in Dresden bekannt gegeben. Alle Einsendenden werden dazu eingeladen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bewerbungsform

Es ist auf die korrekte Angabe der Kontaktdaten und Ansprechpartner zu achten. Die nachfolgenden Kriterien führen bei Nichteinhaltung zwingend zum Ausschluss der Bewerbung vom weiteren Verfahren:

Die Bewerbung ist in deutscher Sprache auf maximal 10 DIN-A4-Seiten (inklusive Anlagen, beispielsweise Deckblatt/Fotos/Grafiken), Schrift Arial, Schriftgröße mindestens 11 Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,5 zu beschränken.

Die Bewerberinnen und Bewerber stimmen einer Veröffentlichung ihrer eingereichten Projekte durch Dritte zu.

Dresden, 9. Dezember 2025

Informationen und Film zum Innovationspreis Weiterbildung auf

<https://www.weiterbildung.sachsen.de/innovationspreis.html>



Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Armin Asper
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über das Ergebnis der Vorprüfung zum 3. Änderungsantrag zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027 gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 10. Dezember 2025

Zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027 wurde der 3. Änderungsantrag erstellt.

Die Bewertung der geplanten Programmänderung wurde auf der Grundlage der Resultate der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum EFRE/JTF-Programm 2021–2027 in dessen genehmigter Fassung vom 17. Oktober 2022 vorgenommen.

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sind geringfügige Änderungen an bestimmten Plänen und Programmen im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Diese Untersuchung wurde begleitend zur Erstellung des 3. Änderungsantrags durch die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF durchgeführt.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse zur Änderung des EFRE/JTF-Programms 2021–2027 wurde festgestellt, dass von der geplanten Programmänderung keine erheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem genehmigten Programm in der Fassung vom 17. Oktober 2022 ausgehen.

In Anbetracht der Resultate der durchgeführten Vorprüfung der voraussichtlichen Umweltwirkungen ist daher gemäß § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine erneute Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Änderung des EFRE/JTF-Programms 2021–2027 nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung und der entsprechende Umweltbericht vom 7. Oktober 2022 stehen auf der Internetseite der Strukturfonds in Sachsen unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereit:

www.europa-fördert-sachsen.de

Dresden, den 10. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dr. Detlev Noack
stellv. Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen)

Vom 4. Dezember 2025

A.

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Gemäß § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, sollen durch die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausgesprochen werden. Auf dieser Grundlage werden aktive Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe der Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A-Z), veröffentlicht auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes¹, in der jeweils aktuellen Fassung, oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme („Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von“), veröffentlicht auf der Internetseite [gesund.sachsen.de](https://www.gesunde.sachsen.de)², in der jeweils aktuellen Fassung, öffentlich empfohlen. Zusätzlich werden durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf Grundlage der Beratung durch den Beirat Sächsische Impfkommission darüberhinausgehende Impfeempfehlungen gegeben. Der Beirat Sächsische Impfkommission ist ein Expertengremium aus Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachbereiche sowie Angehörigen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und unterstützt die sächsische Landesregierung bei der Formulierung von Impfeempfehlungen. Verweisen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission sind Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gemeint.

Die öffentlichen Empfehlungen sind unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen. Individuelle Indikationsstellung und Durchführung der Schutzimpfungen haben entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen.

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: <https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Impfen/Impfungen-A-Z/impfungen-a-z-node.html> (Themenbereich: Impfen – Impfungen A-Z)

² Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: <https://www.gesunde.sachsen.de/verhuetung-und-bekaempfung-von-infektionskrankheiten-4059.html> (Themenbereich: Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten)

Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

Spezielle Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bzw. Handreichungen des Beirates Sächsische Impfkommission insbesondere zu allgemeinen Kontraindikationen von Schutzimpfungen, zu Impfabständen, zu Impfungen im Zusammenhang mit Operationen, zu hygienischen Grundbedingungen bei der Durchführung, zur Aufklärungspflicht bei Schutzimpfungen, zur Dokumentation, zum Auftreten von atypischen Impfverläufen und zu Schutzimpfungen bei chronisch Kranken und Immunsupprimierten dienen der Unterstützung impfender Ärztinnen und Ärzte bei der Durchführung der Impfungen.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bleibt es unbenommen, auch außerhalb dieser Verwaltungsvorschrift (ergänzen de) öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage von § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes auszusprechen. Dies gilt insbesondere, wenn die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung eines konkreten Infektionsgeschehens als Pandemie einstuft sowie im Falle des Auftretens impfpräventabler neuer oder wieder auftretender Erreger, soweit jeweils zugelassene Impfstoffe zur Verfügung stehen.

I.

Empfohlene Schutzimpfungen

- 1. Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission**
Öffentlich empfohlen werden alle von der Ständigen Impfkommission in den Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A–Z), empfohlenen Schutzimpfungen. Darunter fallen:
 - a) Standardimpfungen,
 - b) Auffrischungsimpfungen
 - c) Indikationsimpfungen
 - d) Postexpositionelle Impfungen und
 - e) Reiseimpfungen.

2. Impfpfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Über die in Nummer 1 genannten Impfungen hinaus, empfiehlt das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf Grundlage der Beratung durch den Beirat Sächsische Impfkommission die in der Anlage 1 aufgeführten Impfungen.

Wird eine Empfehlung neu erstellt, geändert oder zurückgenommen, können bereits begonnene Impfserien nach dem bis zum Beginn der Impfserie gültigen Schema, im Rahmen der Zulassung des Impfstoffes, weitergeführt werden.

3. Impfstoffe

Grundsätzlich dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die vom Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Europäischen Kommission oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen und deren Chargen freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

Ausnahmsweise darf auch ein Impfstoff verabreicht werden, der unter den Voraussetzungen des § 73 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, importiert wurde oder der gemäß § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes aufgrund einer Gestattung durch die zuständigen Behörden befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes importiert wurde.

Die Schutzimpfungen gelten auch bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, sofern diese ausschließlich Einzelkomponenten öffentlich empfohlener Schutzimpfungen enthalten.

II.

Empfohlene andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Öffentlich empfohlen werden alle von der Ständigen Impfkommission in den Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A–Z) sowie die in den Empfehlungen aus der Handreichung zur Durchführung von postexpositionellen spezifischen Prophylaxen zur Prävention von Infektionskrankheiten des Beirates SIKO, veröffentlicht auf der Internetseite [gesund.sachsen.de](https://www.gesunde.sachsen.de)³, in der jeweils aktuellen Fassung, empfohlenen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe.

Dazu gehören:

- a) Passive Immunprophylaxe durch Gabe von Immunglobulinen und
- b) Chemoprophylaxe durch Verabreichen von Antiinfektiva.

B.

Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen und anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe durch die Gesundheitsämter

Aufgrund von § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes wird bestimmt, dass die Gesundheitsämter in öffentlichen Terminen unentgeltlich Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Rahmen der Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A–Z), Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Anlage 1) oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme („Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von“) durchführen. Unentgeltlich bedeutet hier, dass dem Bürger keine Kosten entstehen. In § 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes ist festgelegt, dass diese Kosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. § 20i Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, regelt die Kostenübernahme für alle Impfungen gemäß Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007, veröffentlicht im Bundesanzeiger 2007, Nr. 224 (S. 8 154) vom 30. November 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007, zuletzt geändert am 20. März 2025, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 12.05.2025 B4), in Kraft getreten am 13. Mai 2025, in der jeweils geltenden Fassung, für gesetzlich Versicherte. Bei privat Krankenversicherten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Kostenübernahme dieser Leistungen vertraglich vereinbart wurde und üblicherweise eine Rechnung zu stellen ist. Bei beruflicher Indikation ist der Arbeitgeber zur Kostentragung verpflichtet, soweit eine Übernahme durch die SI-RL ausgeschlossen ist.

Die Übernahme von Impfstoffkosten für in Sachsen unentgeltlich durchzuführende Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe für gesetzlich krankenversicherte Personen wird jährlich im Rahmen einer Impfstoffkosten-Vereinbarung zwischen den Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen und dem Freistaat Sachsen, hier dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, abgestimmt. Darüber hinaus werden Kosten, die durch unterjährige Preissteigerungen bedingt sind, zusätzlich zu den in der Impfstoffkostenvereinbarung vereinbarten Kosten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel, übernommen.

Unabhängig von den vorgenannten Festlegungen kann der Freistaat Sachsen Kosten für Impfungen übernehmen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

³ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: <https://www.gesunde.sachsen.de/impfpfehlung-4652.html>

I.

Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen

Im Rahmen der Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A–Z), des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme („Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von“) werden die in der Anlage 2 aufgeführten Impfungen unentgeltlich angeboten.

II.

Durchführung unentgeltlicher anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Im Rahmen der Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A–Z), des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme („Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von“) werden die in der Anlage 2 aufgeführten andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe unentgeltlich angeboten.

C.

Rechtsfolgen bei Gesundheitsschäden durch Impfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Wer durch eine Impfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach dieser Verwaltungs-

vorschrift öffentlich empfohlen und die in Sachsen durchgeführt wurde, einen Gesundheitsschaden erleidet, erhält auf Antrag Versorgung gemäß § 24 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Der Antrag auf Versorgung ist beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz zu stellen.

D.

Außerkräftreten

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen) vom 8. Dezember 2022 (SächsABl. S. 1506), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), tritt außer Kraft.

E.

Inkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2025

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anlage 1
(zu Buchstabe A Ziffer I Nummer 2)

Gemäß § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes sollen die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A-Z) aussprechen.

Die über die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in Satz 1 hinausgehenden Impfeempfehlungen des Freistaates Sachsen sind nachfolgend aufgeführt:

Impfung	Impfempfehlung des SMS
FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)	Für alle Personen, die in Deutschland außerhalb von FSME-Risikogebieten (entsprechend den aktuellen Hinweisen zu FSME-Risikogebieten, die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht sind) zeckenexponiert sind.
Hepatitis A	Standardimpfung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ggf. mit einem Hepatitis A/B-Impfstoff,
Hepatitis B	Standardimpfung für Erwachsene ggf. mit einem Hepatitis A/B-Impfstoff
Masern*	Standardimpfung für alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der STIKO
Mumps*	
Röteln*	
Meningokokken B	
Influenza	Standardimpfung für alle Personen ab einem Alter von 6 Monaten bis 59 Jahre
HPV (Humane Papillomaviren)	Alle Personen ab dem Alter von 18 Jahren bis 25 Jahre
Poliomyelitis*	Erwachsene: Auffrischimpfung alle 10 Jahre nach der vorangegangenen Impfung vorzugsweise mit einem Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (Td-IPV)- oder Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (Tdap-IPV)-Impfstoff
Pertussis*	Erwachsene: Auffrischimpfung alle 10 Jahre nach der vorangegangenen Impfung vorzugsweise mit einem Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)- oder Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (Tdap-IPV)-Impfstoff
Varizellen	Alle empfänglichen Personen ab 18 Jahren ggf. mit einem MMRV-Impfstoff

* Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff

Anlage 2
(zu Buchstabe B Ziffer I und II)

Im Rahmen der Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A-Z), des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme („Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von“) werden folgende aufgeführte Impfungen unentgeltlich angeboten:

- a) Coronavirus SARS-CoV-2,
- b) Diphtherie,
- c) FSME,
- d) Haemophilus-influenzae-Typ-b (Hib),
- e) Hepatitis A,
- f) Hepatitis B,
- g) Herpes zoster,
- h) Humane Papillomaviren-Infektionen,
- i) Influenza (Virusgrippe),
- j) Masern,
- k) Meningokokken-ACWY,
- l) Meningokokken B,
- m) Mumps,
- n) Pertussis (Keuchhusten),

- o) Pneumokokken-Erkrankungen,
- p) Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- q) Röteln,
- r) Tetanus (Wundstarrkrampf) und
- s) Varizellen (Windpocken).

Im Rahmen der Informationen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu Impfungen (Impfungen A-Z), des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt oder der sächsischen Herdbekämpfungsprogramme („Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von“) werden folgende aufgeführte andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe unentgeltlich angeboten:

1. Passive Immunprophylaxe
 - Hepatitis A
2. Chemoprophylaxe
 - Haemophilus-influenzae-Typ-b (Hib),
 - Meningokokken und
 - Pertussis (Keuchhusten).

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben
„B 169 Erneuerung bei Neudorf mit Anbau eines Radweges“

Vom 25. November 2025

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. Oktober 2025, Gz.: 32-0522/1437, ist der Plan für das Bauvorhaben „B 169 Erneuerung bei Neudorf mit Anbau eines Radweges“ gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 7. Januar 2026 bis einschließlich 21. Januar 2026

in der Gemeindeverwaltung Zeithain, Hauptstraße 36A, 01619 Zeithain, während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 11:00 Uhr

und in der Gemeindeverwaltung Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz, während der Dienststunden

Montag	8:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur/Bundesstraßen“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die B 169 besitzt in Sachsen nördlich der Bundesautobahn BAB A 4 eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den Bundesautobahnen A 4 und A 14. Sie führt von der BAB A 72 bei Plauen über Chemnitz, Döbeln, Riesa zur BAB A 15 bei Cottbus. In ihrem Verlauf kreuzt sie die BAB A 4 südlich von Döbeln und die BAB A 14 nördlich von Döbeln sowie die BAB A 13 nördlich von Riesa. Gleichzeitig verbindet die B 169 den Raum nördlich der BAB A 14 mit dem Bundesfernstraßennetz (Bundesstraßen B 6, B 98, B 101 und B 182). Durch die Verknüpfung der Ober- und Mittelzentren Plauen-Chemnitz-Riesa-Cottbus sowie die Anbindungen an die Autobahnen BAB 14 (bei Döbeln) und BAB 13 (bei Schwarzhöhe in Brandenburg) besitzt die B 169 eine überregionale und regionale Verbindungsfunktion.

Die Baumaßnahme befindet sich im Freistaat Sachsen, nördlich der Ortslage Zeithain im Landkreis Meißen. Sie liegt in der Gemarkung Neudorf.

Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der Bundesstraße B 169 Neuensalz – Cottbus bei Neudorf im Bereich des Knotenpunktes der B 169 mit der Gemeindestraße Wasserturmstraße und der Gemeindeverbindungsstraße nach Streumen zwischen NK 4646 150 Station 1,273 und NK 4646 020 Stat. 0,935 und der kurvenreichen Strecke durch den Wald inklusive des Anbaus eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges.

Der Streckenabschnitt umfasst den Streckenausbau der B 169 zwischen dem Bauende des bereits fertiggestellten Bauabschnittes „B 169 Erneuerung nördlich Zeithain“ und

dem Beginn des Bauabschnittes „B 169 Erneuerung südlich Lichtensee mit Anbau eines Radweges“. Bestandteil des in dieser Planung betrachteten Streckenabschnittes ist der Ausbau des Knotenpunktes B 169/Gemeindeverbindungsstraße nach Streumen/ Wasserturmstraße zum Kreisverkehrsplatz. Die Länge der Baustrecke beträgt 1.220 m. Am Bauende ist ein Anschluss an den Bestand vorgesehen.

IV.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625

Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden (§ 17e Absatz 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Leipzig, den 25. November 2025

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung
und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz
zwischen der Großen Kreisstadt Borna
und dem Landkreis Leipzig**

Gz.: 20-2217/172/55

Vom 16. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 12. November 2025 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 24. September 2025 zwischen der Großen Kreisstadt Borna und dem Landkreis Leipzig geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch zum 1. Januar 2026, in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung
und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz**

**Zwischen der Stadt Borna
Markt 1 in 04552 Borna
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Oliver Urban – Stadt Borna –**

**und dem Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4 in 04452 Borna
vertreten durch den Landrat
Herrn Henry Graichen – Landkreis –**

wird auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKornZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG) vom 2. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 402), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Nach § 1 Abs. 1 DGWoG obliegt ab dem 1. Januar 2026 der Stadt Borna mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 als zuständige Stelle zur Durchführung des Wohngeldverfahrens die Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Borna überträgt dem Landkreis die Aufgabe der Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen. Dies beinhaltet die Annahme, Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen und ggf. Rückforderungen sowie die Erstellung statistischer Auswertungen, einschließlich der Erarbeitung erforderlicher Stellungnahmen zur Widerspruchsbearbeitung und Kassengeschäften und die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht.

(2) Die Stadt Borna überträgt die Aufgabe mit befreiender Wirkung vollständig auf den Landkreis.

(3) Für die Abwicklung im Einzelnen sind die wohngeldrechtlichen Vorschriften bindend.

(4) Der Landkreis führt damit ab Inkrafttreten der Zweckvereinbarung von der Stadt Borna die vorbezeichnete Aufgabe im Landratsamt des Landkreises Leipzig in Borna weiter.

§ 2 Befugnisse

Die Stadt Borna überträgt dem Landkreis die Besorgung und Befugnisse der mit der Durchführung des Wohngeldgesetzes entstehenden Verwaltungsangelegenheiten.

§ 3 Finanzierung

(1) Der Landkreis stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.

(2) Die Stadt Borna erstattet dem Landkreis die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Durchführung der Aufgaben nach § 1 in Form einer anteiligen pauschalen Kostenerstattung entsprechend den Gesamtfallzahlen pro Jahr.

(3) Für das zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 notwendige Personal wird eine Eingruppierung nach TVÖD zu Grunde gelegt.

(4) Die notwendigen Personalkosten der Wohngeldbehörde einschließlich der Leitung, der Arbeitgeberanteile und die aufgabenbezogenen Sachkosten in Höhe von 9.700,00 EURO je Vollzeitstelle pro Jahr und Gemeinkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten (gemäß KGSt) stellen die Kostengrundlage dar. Der von der Stadt Borna zu zahlende Kostenanteil ermittelt sich aus den Bornaer Fallzahlen im Verhältnis zu den Gesamtfallzahlen des Landkreises. Die Kosten für die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten (Personal-, Gerichts- und Anwaltskosten) werden gesondert und fallbezogen abgerechnet.

(5) Kostenschuldner ist die Stadt Borna für ihren Kostenanteil. Die Erhebung des Kostenanteils erfolgt durch den Landkreis in Form von 4 Abschlägen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) eines jeden Jahres und einer Schlussrechnung. Die Schlussrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgt spätestens bis zum 28.02. und ist am 30.03. des Folgejahres fällig. In der Schlussrechnung werden auch die neuen Quartalsabschläge für das laufende Jahr durch den Landkreis festgelegt.

(6) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den nach Abs. 2 geleisteten Beträgen um Nettobeträge handelt. Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den Vertragsparteien ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist der Landkreis berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich von der Stadt Borna zu fordern. Zugleich ist der

Landkreis verpflichtet, der Stadt Borna eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen.

§ 4 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen

§ 5 Änderungsklausel

(1) Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung und die Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen nach § 72 Abs. 1 S. 3 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 6 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung aufgehoben werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Verliert die Stadt Borna die gesetzliche Zuständigkeit für die in der Präambel bezeichnete Aufgabe, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so soll hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(2) Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche zu tun, um die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich zu beheben.

(3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverein-

barung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am
1. Januar 2026, in Kraft.

Borna, den 24.09.2025

Henry Graichen
Landrat
Landkreis Leipzig

Oliver Urban
Oberbürgermeister
Stadt Borna

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstrecken des Geierswalder Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes

Gz.: 47-4062/7/111

Vom 13. August 2025

Der Geierswalder See ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstandenes künstliches Gewässer, welches unter anderem auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hergestellt wird. Das Gewässerausbauvorhaben ist noch nicht für alle Gewässerstrecken abgeschlossen. Der ehemalige Tagebau steht außerdem noch unter Bergaufsicht.

Dies vorausgeschickt ist hinsichtlich der nachstehenden Allgemeinverfügung zwingend zu beachten, dass an dem Gewässer und dem ehemaligen Tagebau durch die LMBV noch erforderliche Maßnahmen aus berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen heraus durchgeführt werden können.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Für die in der Übersichtskarte dunkelblau dargestellte Gewässerstrecke des Geierswalder Sees (Tagebausee Koschen) wird festgestellt, dass diese für die Nutzung fertiggestellt ist und ganzjährig in dem unter Ziffer I. festgelegten Umfang und Geltungsbereich von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen befahren werden kann:

I.

Umfang und Geltungsbereich der Feststellung der Fertigstellung

- I.1.** Die Schifffahrt ist gemäß Anlage 2 Nummer 2 Spalte 4 zu § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes auf folgende Wasserfahrzeuge beschränkt:
- Fahrgastschiffe,
 - nichtmotorangetriebene Sportboote,
 - motorangetriebene Sportboote.
- I.2.** Abweichend von den Beschränkungen unter Ziffer I.1 dieser Allgemeinverfügung wird ebenso das Befahren mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen
- der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Wasserbehörden, der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist,
 - öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Körperschaften oder als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, wenn Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder gesundheitliche Schäden abzuwenden; sowie

zu Bereitschafts- und Übungszwecken, soweit dies zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben geboten ist,

- des Fischereiausübungsberechtigten,
 - der Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereigehilfen),
 - desjenigen, der das Gewässer im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Sächsischen Wassergesetzes anlegt und
 - des Trägers der Unterhaltungslast für das Gewässer oder deren Beauftragten
- zugelassen.

1.3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begrenzt:

- **nördlich** durch die Grenze zwischen den Bundesländern Brandenburg und Freistaat Sachsen,
- **westlich** durch die Grenze zwischen den Bundesländern Brandenburg und Freistaat Sachsen sowie die Uferlinie des Geierswalder Sees bei einem Wasserstand von 101,0 m NHN (im DHHN 2016),
- **südlich** durch die Uferlinie des Geierswalder Sees bei einem Wasserstand von 101,0 m NHN (im DHHL 2016),
- **im Übrigen** durch den (in der Übersichtskarte hellblau dargestellten, bereits schiffbaren) Geltungsbereich der Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen
 - zur Erklärung der Schiffbarkeit (EdS) für Gewässerstrecken des Geierswalder Sees gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes alte Fassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 730) geändert worden ist vom 15. Mai 2013 (Az.: DD42-8914.13-01/WML/Geierswalder See) sowie
 - zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) von weiteren Gewässerstrecken des Geierswalder Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 24. April 2018 (Gz.: DD42-4062/7/11).

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:14.000 im A3-Original) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

II.

Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alt-

chemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 13. August 2025

Landesdirektion Sachsen
Béla Bélafi
Präsident

IV. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden während folgender Dienststunden eingesehen werden:
 - Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
 Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.
 Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Allgemeinverfügung im Internetportal der Landesdirektion Sachsen unter dem Link <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik Umweltschutz/ Wasserwirtschaft einzusehen.
2. Die Ausübung der Schifffahrt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
3. Die Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. So wird u. a. darauf hingewiesen, dass diese nicht zur Benutzung fremder Grundstücke beziehungsweise wasserbaulicher Anlagen (Stege o. ä.) berechtigt.
4. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie der Einholung erforderlicher Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen beziehungsweise Gestattungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die bei der Ausübung der Schifffahrt zu beachten sind.
 So wird unter anderem darauf hingewiesen, dass durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung die Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S. 123), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 441) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt. Folglich gelten auf dem Geierswalder See unbeschadet dieser Allgemeinverfügung die Verbote gemäß § 7 Absatz 3 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung.
 Ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung der Sächsischen Schifffahrtsbehörde ist demzufolge das
 - Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten,
 - Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen,
 - Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes,

Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart, verboten.

- Nutzungen über den Umfang und/oder den Zweck gemäß Ziffer I. der Allgemeinverfügung hinaus bedürfen einer separaten Nutzungsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
5. Im Übrigen lässt die Allgemeinverfügung sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Entscheidungen (wie Abschlussbetriebspläne) sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (wie den RV Zwischennutzung Seen in Sachsen¹) unberührt.
 6. Diese Allgemeinverfügung gemäß Ziffer I. berechtigt (ohne Zustimmung der LMBV) nicht zur Nutzung sowie jeglichem Aufenthalt von Personen in landseitigen Sperrbereichen der LMBV, da in selbigem aufgrund möglicher Rutschungen Lebensgefahr besteht.
 7. Der ehemalige Tagebau Koschen steht noch unter Bergaufsicht. Sperrungen des Gewässers Geierswalder See, das in der Tagebauhohlform entstanden ist, sind aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr unbeschadet dieser Allgemeinverfügung seitens des Sächsischen Oberbergamtes bis zur Beendigung der Bergaufsicht jederzeit möglich; im Einzelfall, insbesondere nach Beendigung der Bergaufsicht, auch seitens der zuständigen Schifffahrtsbehörde, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
 8. Der Geierswalder See dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen 100,0 m NHN (DHHN 2016) bis 101,0 m NHN (DHHN 2016), - in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 m NHN (DHHN 2016).
 Folglich sind jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen, darüber hinaus pH-Wert-Schwankungen, zu erwarten, die nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der unter den Ziffern I.1 und I.2 genannten Wasserfahrzeuge haben können. Hierauf beruhende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer. Auf mögliche Untiefen/

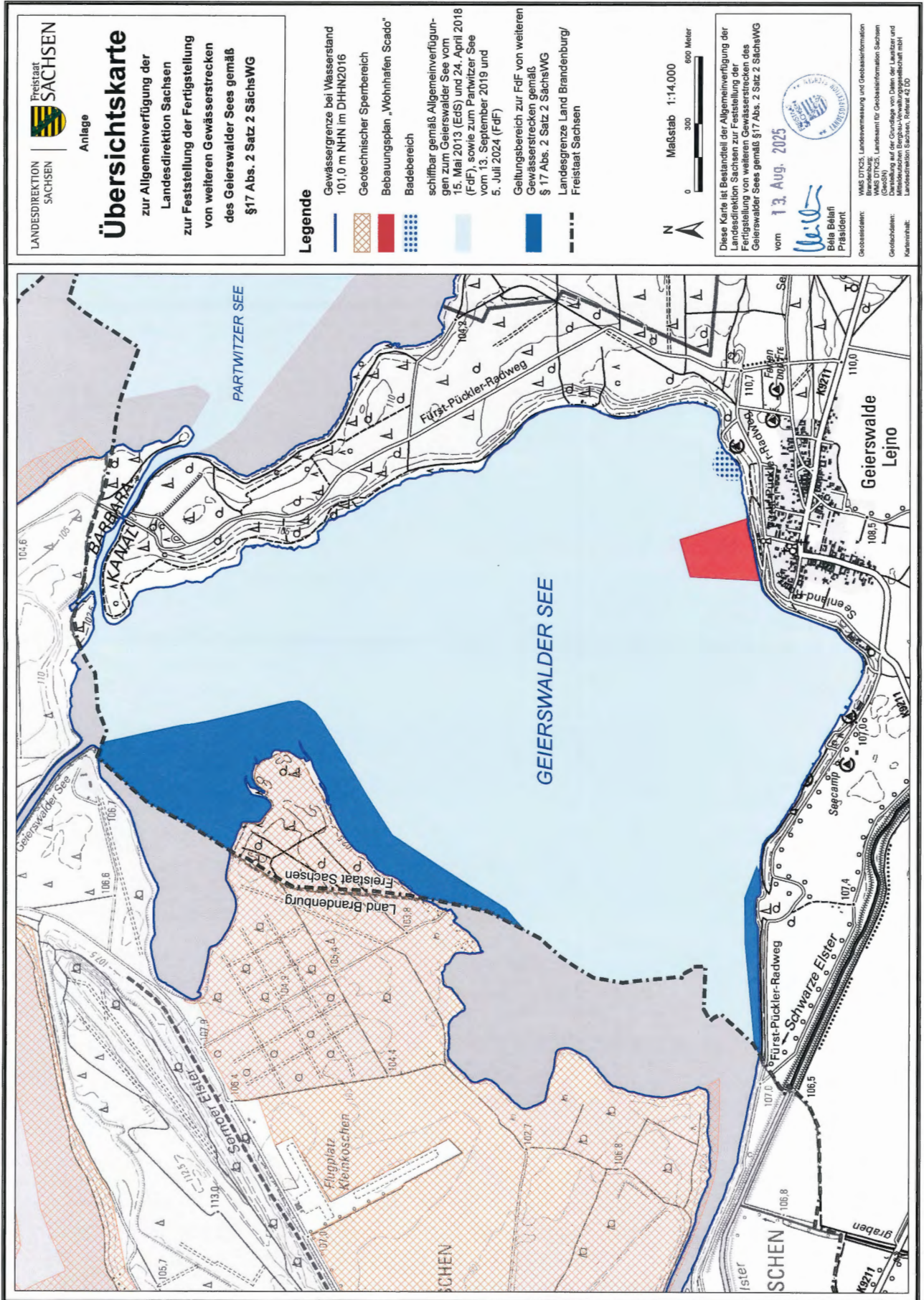
¹ Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaurestseen vor deren endgültiger Fertigstellung vom 18. Juni 2015 (https://www.oba.sachsen.de/download/RV_Zwischennutzung_Seen_18062015.pdf)

Verlandungen in Abhängigkeit des Wasserstandes, insbesondere in Ufernähe, wird hingewiesen. Es obliegt den Wasserfahrzeugführern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über den aktuellen Wasserstand im Geierswalder See im Internetportal der LMBV unter dem Link <https://www.lmbv.de/service/geoportal/> zu erkundigen.

9. Auf der Grundlage der Allgemeinverfügung zur FdF Geierswalder See können auch Erlaubnisberechtigte mit einem gültigen, durch den Fischereiausübungsberech-

tigten ausgestellten Erlaubnisschein (**Erlaubnisscheininhaber** gemäß § 19 des Sächsischen Fischereigesetzes) die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung befindlichen Gewässerstrecken des Geierswalder Sees (zum Zwecke des Fischfangs mit **Handangeln**) mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbooten befahren.

Anlage
Übersichtskarte



**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
der Allgemeinverfügung zur temporären Begrenzung der Nutzung des
Geierswalder Sees für die Schifffahrt gemäß § 7 Absatz 2
Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung**

Gz.: 36-4062/34/16

Vom 14. November 2025

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S.123), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2023 (SächsGVBl. S.441) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Für die mit Allgemeinverfügung vom 13. August 2025 im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Elsterheide mit dem Titel „ElsterheiderINFO“ vom 12. Dezember 2025 auf Seite 16 veröffentlichte Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Geierswalder Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist für die Nutzung fertiggestellte und ganzjährig von Jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen befahrbare Gewässerstrecke des Geierswalder Sees (Tagebaurestgewässer Geierswalde) sind aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen folgende temporäre Nutzungsbegrenzungen festzulegen:

I.

**Umfang und Geltungsbereich der
temporären Nutzungsbeschränkungen**

1. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Nutzung des Gewässers mit Fahrzeugen gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten verboten. Das Verbot gilt innerhalb folgender Koordinaten:

Koordinaten	UTM-Koordinaten		WGS84 (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
P1	33437596,3	5706691,7	14,100812	51,507906
P2	33437647,1	5706778,8	14,101529	51,508695
P3	33437699,3	5706864,3	14,102266	51,509469
P4	33437752,0	5706952,0	14,103010	51,510263
P5	33437819,0	5707026,5	14,103962	51,510941
P6	33437880,5	5707106,5	14,104834	51,511667
P7	33437980,6	5707117,4	14,106274	51,511776
P8	33438075,3	5707148,4	14,107633	51,512065
P9	33438163,5	5707197,3	14,108896	51,512514
P10	33438248,4	5707250,5	14,110110	51,513002
P11	33438332,7	5707304,9	14,111315	51,513500
P12	33438385,5	5707381,7	14,112062	51,514196
P13	33438370,4	5707480,8	14,111827	51,515085
P14	33438321,7	5707566,9	14,111110	51,515854
P15	33438295,1	5707661,9	14,110710	51,516705
P16	33438217,4	5707721,6	14,109580	51,517234
P17	33438117,1	5707723,3	14,108135	51,517238
P18	33438018,3	5707705,6	14,106714	51,517068
P19	33437962,0	5707622,2	14,105917	51,516312
P20	33437945,0	5707739,3	14,105652	51,517363
P21	33437858,7	5707775,4	14,104402	51,517678
P22	33437834,5	5707781,4	14,104052	51,517729

Der Geltungsbereich dieses Verbots ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (M 1:14.000) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Ausgenommen von den Beschränkungen unter Ziffer I. ist das Befahren mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Wasserbehörden, der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist.
3. Ausgenommen von den Beschränkungen unter Ziffer I. sind der Fischereiausübungs-berechtigte sowie die Personen, die einen Fischereiausübungs-berechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereihilfen).
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

II. Begründung

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständige Schifffahrtsbehörde gemäß § 2 Absatz 1 und 3 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung.

Rechtliche Grundlage für diese Nutzungsbegrenzungen bildet § 7 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung in Verbindung mit dem Verbot der erheblichen Störung europäischer Vogelarten nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist sowie in Verbindung mit dem Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Ruhestätte besonders geschützter Arten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach kann die Schifffahrtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Nutzung eines Gewässers tages- und jahreszeitlich begrenzen, soweit überwiegende Gründe des Natur- und Artenschutzes dies erfordern. Die Begrenzungen der Nutzung des Geierswalder Sees sind aus überwiegenden Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich.

Zu Ziffer I. 1

Mit der Festsetzung der temporären Begrenzung der Schifffahrt entsprechend der o. g. Koordinaten und beigefügter Karte kann für die im Gewässerrand und dem Uferbereich lebenden gesetzlich geschützten Tierarten ein wirksamer Schutz gewährleistet werden. Innerhalb der durch die Feststellung der Fertigstellung freigegebenen Gewässerstreifen befinden sich großflächig zusammenhängende Röhrichtflächen, für die arten- und biotopschutzrechtliche Restriktionen bestehen. Der Biotopschutz ist unter § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt, wonach das generelle Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot einzuhalten ist. Zur Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigungen der Schilfröhrichte ist die Befahrbarkeit auf die Bereiche außerhalb der Röhrichtflächen zu beschränken, was sich inhaltlich bereits in § 7 Abs. 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung widerspiegelt.

Die Nutzungsbegrenzungen während des Sommerhalbjahrs sind weiterhin zur Beachtung des Störungsverbots europäischer Vogelarten nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie zum Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, wilde Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Verbote gelten unmittelbar und unabhängig von der Ausweisung von Schutzgebieten. Bereits die Möglichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände ist dabei ausreichend, um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu begründen.

Weiterhin sind die Röhrichte des Geierswalder Sees nachgewiesene Lebensräume und Fortpflanzungshabitate für den Fischotter, Biber und schilfbrütende Vogelarten v. a. Kranich, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilf-, Teich-, Sumpf-

und Drosselrohrsänger sowie Rohrschwirl und Rohrammer. Die bisher wenig frequentierten Wasserflächen in den westlichen Gewässer- und Uferbereichen zur Landesgrenze sind Fortpflanzungshabitat von Kranich und Rohrweihe, Knoblauchkröte, Kreuzkröte sowie mehreren Libellenarten. Kranich und Rohrweihe zählen zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten, die in diesen Gewässerrandbereichen und Uferzonen des Geierswalder Sees eigene lokale Vorkommen/Populationen entwickelt haben und hier regelmäßig brüten. Es ist davon auszugehen, dass brütende Paare der o. g. Vogelarten Fluchtdistanzen von 200 bis 500 m aufweisen. Bei Annäherung von Wasserfahrzeugen würden die Brutvogelpaare gestresst und auffliegen. Wiederholte Annäherungen von Wasserfahrzeugen an die Uferlinie und die dort befindlichen Brutplätze würden mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Brutvögel insbesondere in der sensiblen Phase der Nestbindung nicht nur vorübergehend auffliegen, sondern die entsprechenden Uferabschnitte dauerhaft verlassen und damit den Brutplatz aufgeben würden. Dies wäre einer Beschädigung bzw. Entnahme der Fortpflanzungsstättenfunktion des Uferbereiches für diese Arten gleichzusetzen und würde den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen. Zwar minimiert die in der Sächsischen Schifffahrtsverordnung festgelegte Geschwindigkeitsreduktion dem Ufer gegenüber die Störung, jedoch kann dadurch nicht vermieden werden, dass von den gut sichtbaren Personen auf den Wasserfahrzeugen auch bei einer niedrigen Geschwindigkeit eine Störwirkung auf die Avifauna ausgeht. Weiter betreffen die Geschwindigkeitsregelungen nur einen verhältnismäßig schmalen Uferstreifen des Gewässers, der angesichts der Fluchtdistanzen der Brutvogelarten nicht ausreichend ist.

Im Zusammenhang mit der Freigabe weiterer Gewässerteile auf Brandenburger Seite und weiterer Gewässer im Umfeld ist nicht davon auszugehen, dass von ihrem Brutplatz vertriebene Brutvögel an anderer Stelle des Gewässerverbundes einen geeigneten Brutplatz vorfinden. Der komplette Ausfall eines Brutpaares könnte damit auch den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der beiden genannten Arten beeinträchtigen, wodurch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden würde.

Darüber hinaus stellen für die Gruppe der Amphibien und Libellen die nährstoffarmen Tagebaurestseen gegenwärtig essentielle Rückzugsräume zur Erhaltung der Arten und ihrer regionalen Populationen dar. Die o. g. Ufer- und Gewässerzonen, die sich mit der Erweiterungsfäche zur Schifffahrt überschneiden, sind Fortpflanzungsgebiete und haben Bedeutung für den Erhalt der lokalen Amphibienvorkommen.

Für die nachgewiesenen gesetzlich geschützten Arten im Nordwestuferbereich des Geierswalder Sees bestehen während der Fortpflanzungsphase besondere Schutzansprüche an diese Lebensräume und Habitate. Diese umfassen die Einhaltung der Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für Einzelindividuen und ihre lokalen Populationen.

Um störungsfreie Bereiche der Fortpflanzungsräume in diesen Zeiträumen zu gewährleisten, sind insbesondere im Zeitraum der Fortpflanzungsperiode von Anfang März bis Ende September Bootsbesichtigungen der Röhricht-, und ufernahen Gewässerbereiche zu unterlassen.

Eine Sperrung bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres berücksichtigt aus naturschutzrechtlichen Gründen auch die Nachbruten der schützenswerten Vogel-

arten und einen möglichen späten Beginn der Brutperiode, was eine Jungaufzucht auch noch im September bedingen kann.

Die Sperrung der Gewässerabschnitte im Umfeld der regelmäßig zur Brut genutzten Uferabschnitte für den Verkehr im Sommerhalbjahr ist ein geeignetes Mittel, um die Auslösung der oben beschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Das strikte und abwägungsfreie Artenschutzrecht ist ein schwerwiegender Belang und überwiegt im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an einer vollflächigen Nutzung des Geierswalder Sees mit Wasserfahrzeugen im Sommerhalbjahr. Trotz der Anordnung von temporären Sperrungen bleiben ca. 95 Prozent der Seefläche auch im Sommerhalbjahr nutzbar.

Die Schifffahrtsbehörde übernimmt diese naturschutzfachliche Bewertung der unteren und oberen Naturschutzbehörde. Eine Sperrung des Geierswalder Sees im o. g. Zeitraum eines jeden Jahres ist deshalb aus überwiegenden Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich.

Zu Ziffer I.2

Die genannten Behördenfahrzeuge müssen den Geierswalder See einschließlich der Sperrbereiche zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgaben befahren können. Zulässig sind nur Fahrten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind.

Zu Ziffer I.4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anordnen. Dies ist vorliegend erforderlich, da anderenfalls die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes im Falle der Anfechtung und Aussetzung dieser Allgemeinverfügung zu besorgen ist. Mit der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 13. August 2025 zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Geierswalder Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes ist der Geierswalder See ganzjährig von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen nutzbar. Bisher geltende Nutzungsbeschränkungen werden durch die Feststellung der Fertigstellung auch auf den bislang nicht nutzbaren Teilen für die Nutzung zum Befahren mit Wasserfahrzeugen grundsätzlich freigegeben. Ohne die Wirksamkeit der Beschränkungen nach den Ziffern I.1 dieser Allgemeinverfügung ergeben sich die in den Begründungen zu dieser Ziffer näher beschriebenen Störungen der lokalen Populationen der benannten Vogelarten sowie Zerstörungen der Ruhestätten dieser Arten entsprechend der Tatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Hinweise

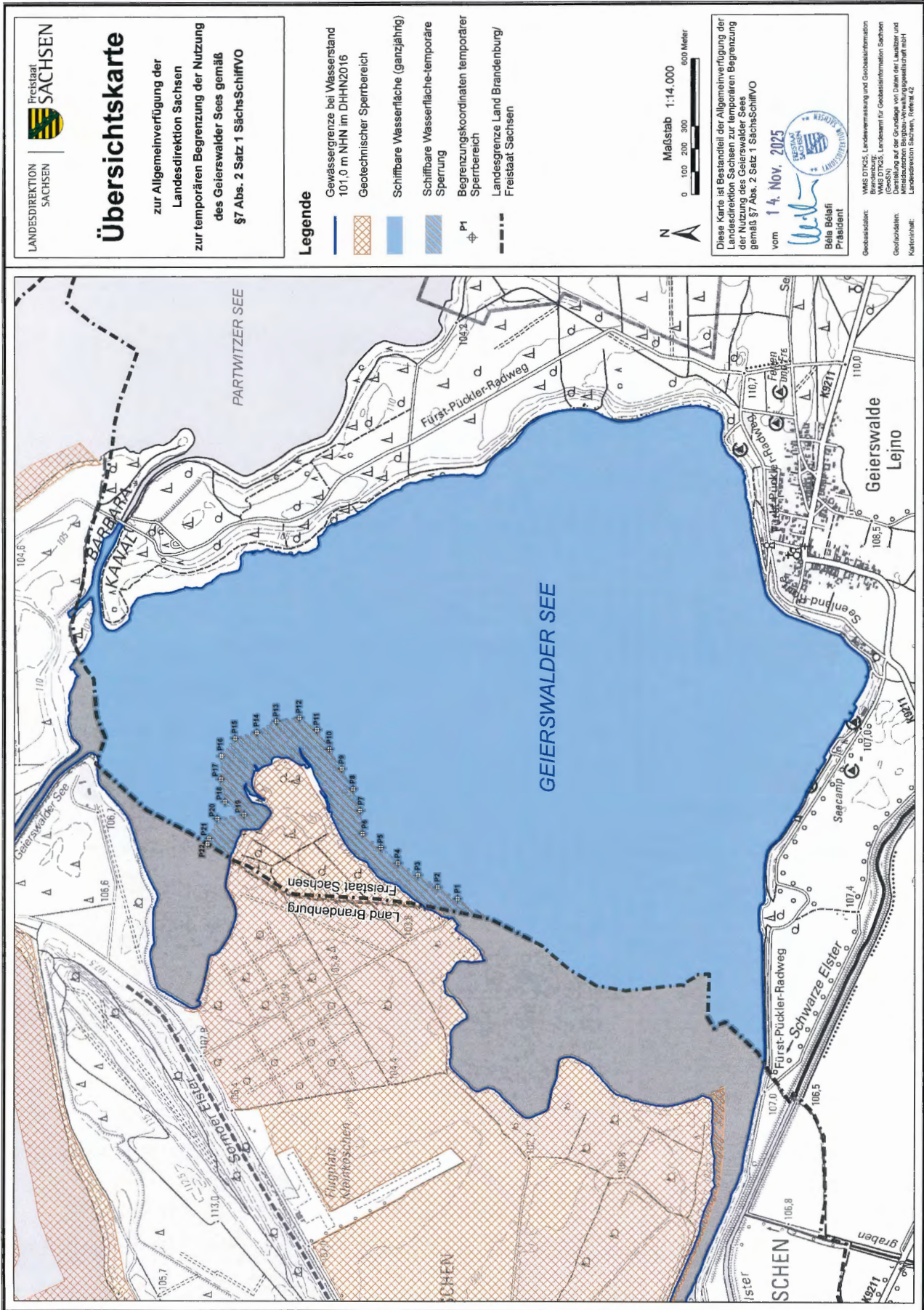
1. Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Geierswalder Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes.
2. Die Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden während folgender Dienststunden eingesehen werden:
 - Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Allgemeinverfügung im Internetportal der Landesdirektion Sachsen (<http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>) in der Rubrik Infrastruktur/Binnenschifffahrt einzusehen.
3. Das Verbot der Nutzung des Gewässers mit Fahrzeugen gemäß der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten umfasst
 - Fahrzeuge nach § 1.01 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung: Binnenschiffe, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmendes Gerät. Erfasst sind somit auch Sportfahrzeuge, Fahrgastschiffe und -boote gemäß § 1.01 Nummer 16, 18 und 20 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.
 - Sondertransporte nach § 1.21 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
 - sämtliche Wassersportgeräte
4. Die zuständige untere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Nutzungen in Einzelfällen zulassen, die unterhalb des Regelungsgehaltes der Sperrungen für jedermann gemäß § 7 Absatz 2 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung liegen und mithin von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst sind.
5. Gefahrgeneigte Nutzungen, wie das Schleppen von Flugkörpern und Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten, das Kite-Surfing sowie Wasserski laufen, das Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart, sind auf dem Geierswalder See bereits aufgrund von § 7 Absatz 3 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung gesetzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen kann die Sächsische Schifffahrtsbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen.

6. Die unter Ziffer I.3 aufgeführte Ausnahme für den Fischereiausübungsberechtigten und dessen Gehilfen kann nicht von Erlaubnisscheininhabern in Anspruch genommen werden. Die Ausnahme zielt darauf, den für die fischereigesetzliche Hege auf dem Geierswalder See bedeutsamen Fischfang mit fischereilichen Methoden nicht einzuschränken. Die Maßnahmen der Hege sind im Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. November 2015, geändert durch Erlass vom 19. April 2022, aufgeführt.
7. Die Schifffahrtsbehörde kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ändern und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde andere tages- und jahreszeitliche Begrenzungen vornehmen, soweit überwiegende Gründe des Natur- und Artenschutzes dies erfordern (§ 7 Absatz 2 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung).
8. Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbote werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung verfolgt.

Dresden, den 14. November 2025

Landesdirektion Sachsen
Béla Bélafi
Präsident

Anlage
Übersichtskarte



Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“

Gz.: 20-2217/172/52

Vom 2. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 27. Oktober 2025 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die im Zeitraum vom 12. August 2025 bis zum 13. Oktober 2025 zwischen der Gemeinde Belgershain, der Stadt Böhlen, der Gemeinde Borsdorf, der Stadt Brandis, der Gemeinde Großpösna, der Kreisfreien Stadt Leipzig, der Großen Kreisstadt Markkleeberg, der Stadt Markranstädt, der Stadt Pegau, der Ge-

meinde Rackwitz, der Stadt Rötha, der Großen Kreisstadt Schkeuditz, der Stadt Taucha und der Stadt Zwenkau geschlossene Neufassung der Zweckvereinbarung Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ genehmigt.

- Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lidsachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 2. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

Zweckvereinbarung Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“

Zwischen

der Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jung, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig
– im Folgenden Stadt Leipzig genannt –

und

der Gemeinde Borsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kaden, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf
– im Folgenden Gemeinde Borsdorf genannt –

sowie

der Gemeinde Belgershain, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Mai, Schloßstraße 1, 04683 Belgershain

der Stadt Böhlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Berndt, Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen

der Stadt Brandis, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jesse, Markt 3, 04821 Brandis

der Gemeinde Großpösna, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Strobel, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

der Stadt Markkleeberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Schütze, Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg

der Stadt Markranstädt, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Stitterich, Markt 1, 04420 Markranstädt

der Stadt Pegau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rösel, Markt 1, 04523 Pegau

der Gemeinde Rackwitz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Schwalbe, Hauptstraße 11, 04519 Rackwitz

der Stadt Rötha, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Németh, Rathausstraße 4, 04571 Rötha

der Stadt Schkeuditz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Bergner, Rathausplatz 3, 04435 Schkeuditz

der Stadt Taucha, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Meier, Schloßstraße 13, 04425 Taucha

der Stadt Zwenkau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Schulz, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau
– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird aufgrund der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der „Grüne Ring Leipzig“ ist ein unselbständiger Arbeitskreis der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf und der Vertragspartner. Ziel ist es, die Region zu entwickeln, insbesondere die Kulturlandschaft zu sanieren, zu erhalten und für den Bürger erlebbar zu machen.

Der Arbeitskreis trifft sich auf freiwilliger Basis und dient der strategischen und konzeptionellen Entwicklung und Realisierung von regional bedeutsamen interkommunalen Projekten, dem Wissenstransfer und dem Informationsaustausch. Die Planungshoheit der einzelnen Mitgliedskommunen wird nicht berührt.

In die Arbeit des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ werden auch Zweckverbände, Unternehmen, Vereine, Bürger und sonstige Institutionen einbezogen.

Der „Grüne Ring Leipzig“ präsentiert die gemeinsamen Aktivitäten unter einem eigenen Logo, das von allen Beteiligten für abgestimmte Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann und sollte. Dabei werden die verbindlichen Vorgaben des gemeinsam beschlossenen Corporate Design und des Kommunikationskonzeptes eingehalten.

Hauptgegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der Mittelverwaltung aus der Umlage des „Grünen Ringes Leipzig“, des Fördermittel- und Projektmanagements für interkommunale Projekte des „Grünen Ringes Leipzig“ und der strategisch-konzeptionellen Entwicklung auf die Stadt Leipzig sowie die Unterhaltung einer Geschäftsstelle in der Gemeinde Borsdorf.

Weiterhin wird das Management der „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig“ für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ der Stadt Leipzig übertragen.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner übertragen der Stadt Leipzig die Aufgabe, für die entsprechend der Festlegungen des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ zu fördernden Projekte Fördermittelanträge zu stellen sowie die Durchführung der Maßnahmen und die Abrechnung der beanspruchten Mittel gegenüber dem Fördermittelgeber vorzunehmen (Fördermittel- und Projektmanagement). Der jeweilige Eigenanteil wird aus den Umlagebeträgen bereitgestellt. Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner haften gemeinsam für eine eventuelle Rückforderung von Fördermitteln und für Zinszahlungen.

(2) Im Übrigen sind die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner für das Fördermittelverfahren einschließlich der Haftung selbst verantwortlich, sofern sie von dem Projekt als einziger Beteiligter betroffen sind.

(3) Die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner übertragen die Verwaltung und den zweckentsprechenden Einsatz der Umlagebeträge für die Arbeit des „Grünen Ringes Leipzig“ an die Stadt Leipzig. Die Mittel werden im Haushalt der Stadt Leipzig geführt. Die Stadt Leipzig ist der Gemeinde Borsdorf und den Vertragspartnern rechenenschaftspflichtig.

(4) Die Stadt Leipzig ist beim Einsatz der Umlagebeträge an die Festlegungen des Arbeitskreises „Grüner Ring

Leipzig“ (bspw. an die Beschlüsse auf der Haushaltskonferenz) und an die „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig“ für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ gebunden.

(5) Die Stadt Leipzig wird bevollmächtigt, im Namen aller sämtliche Verträge im Rahmen der zweckentsprechenden Mittelverwendung zu schließen. Für die Vergabe von Leistungen sind die im Freistaat Sachsen gültigen Vergabevorschriften anzuwenden.

(6) Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner unterhalten eine Geschäftsstelle. Die Stadt Leipzig und die Vertragspartner übertragen der Gemeinde Borsdorf die Unterhaltung der Geschäftsstelle.

(7) Die Stadt Leipzig kann in Ausnahmefällen interkommunale Bauvorhaben für die Mitglieder des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“ federführend durchführen/die Bauherrenschaft übernehmen.

(8) Der Stadt Leipzig wird überdies die strategisch-konzeptionelle Entwicklung des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“, die Erarbeitung von interkommunalen Projektskizzen, die Initiierung von Forschungsvorhaben, die Zusammenarbeit mit Forschungsstellen sowie die Unterstützung der Arbeitsgruppenleiter-Sitzungen/-Klausuren übertragen.

§ 2 Kommunalrechtliche Zuständigkeit

Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner sind verpflichtet, vor jeder Mittelvergabe die Entscheidung des jeweils zuständigen kommunalen Organs (Rat oder Bürgermeister) vorzulegen.

§ 3 Umlage

(1) Die Stadt Leipzig, die Gemeinde Borsdorf und die Vertragspartner zahlen jährliche Umlagebeträge, die zu verwalten und zweckentsprechend einzusetzen sind. Die Umlagebeträge dienen der Finanzierung der gemeinsamen Projekte sowohl mit, aber auch ohne Verwendung von Fördermitteln. Sie werden weiterhin zur Anteilsfinanzierung von Umlageprojekten sowie zur Finanzierung der Geschäftsstelle einschließlich der Projekte der Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

(2) Die Festsetzung der Umlagebeträge erfolgt durch die Haushaltskonferenz. Als Berechnungsgrundlage wird die Einwohnerzahl angesetzt, die jährlich aktualisiert wird. Als Stichtag wird der 30. Juni des Vorjahres zu Grunde gelegt. Für die Stadt Leipzig gilt ein Festbetrag von 200.000 Einwohnern.

(3) Der Einsatz der Umlagebeträge entsprechend der „Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig“ für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ für ein durch den Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ festgelegtes zu förderndes Projekt erfolgt unter Verwendung der von der Stadt Leipzig vorgegebenen Formulare über den Haushalt der Stadt Leipzig. Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf und der Vertragspartner werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen, da es sich um zweckgebundene Mittel handelt.

(4) Der antragstellende Beteiligte hat den Einsatz der finanziellen Mittel gegenüber der Stadt Leipzig gemäß der

„Richtlinie des Grünen Ringes Leipzig für die Vergabe von Mitteln aus der Umlage des Grünen Ringes Leipzig“ abzurechnen und nachzuweisen.

§ 4

Organisation des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“

Der Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ besteht aus folgenden Arbeitseinheiten:

1. Haushaltskonferenz

Die Haushaltskonferenz wird durch die Vertreter der Stadt Leipzig, der Gemeinde Borsdorf und der Vertragspartner gebildet. Sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte bestehen in der abschließenden Diskussion und in den Festlegungen zu grundsätzlichen strategischen Fragen und Zielen sowie zu den Schwerpunkten der Öffentlichkeitsarbeit.

Ebenfalls obliegt der Haushaltskonferenz die richtunggebende Abstimmung zu Projekten im Zusammenhang mit dem Regionalen Handlungskonzept.

Die Haushaltskonferenz trifft sich einmal jährlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Haushaltskonferenz ist für den Einsatz von Umlagebeträgen zuständig. Die Haushaltskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Überdies besteht ganzjährig die Möglichkeit, Beschlüsse mittels einfacher Stimmenmehrheit in Form von Umlaufbeschlüssen herbeizuführen.

2. Sprecher des „Grünen Ringes Leipzig“

Er vertritt die gemeinsamen Anliegen nach außen, insbesondere gegenüber den Zuwendungsgebern und ist in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppenleitern verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Haushaltskonferenz.

3. Arbeitsgruppen

- a) Landschaft
- b) Touristische Infrastruktur
- c) Gewässer
- d) Interkommunales Kompensations- und Brachflächenmanagement
- e) Umwelttechnik
- f) Landwirtschaft

Die Arbeitsgruppen leisten die Hauptarbeit und binden die Akteure themenbezogen. In den Arbeitsgruppen verständigen sich die Beteiligten über die fachliche Arbeit des „Grünen Ringes Leipzig“, insbesondere über die Schwerpunktprojekte und die Modelllösungen. Sie fördern den Meinungsaustausch, dienen der Information und Diskussion und erarbeiten Empfehlungen für weitere Arbeitsschritte. Die Arbeitsgruppen berichten der Haushaltskonferenz und der Arbeitsgruppenleiter-Sitzung/-Klausur regelmäßig über ihre Arbeit. Die Arbeitsgruppe Gewässer unterhält eine Arbeitsgruppe Gewässerverbund, die sich vorrangig der nachhaltigen wassertouristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes widmet.

4. Arbeitsgruppenleiter-Sitzung

Für jede Arbeitsgruppe wird ein Leiter bestimmt. Die Arbeitsgruppenleiter sind so auszuwählen, dass von ihnen verschiedene Interessengruppen vertreten werden. Die Ar-

beitsgruppenleiter bilden die Arbeitsgruppenleiter-Sitzung. Die Arbeitsgruppenleiter-Sitzung entwickelt und koordiniert gemeinsam mit dem Sprecher des „Grünen Ringes Leipzig“ und der Geschäftsstelle die laufenden Aktivitäten. Sie formuliert die aktuellen Aufgaben der Geschäftsstelle und trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Haushaltskonferenz. Die Arbeitsgruppenleiter-Sitzung kann über den Einsatz von Umlagebeträgen bis 3.000,- EUR entscheiden, wenn eine unterjährige Entscheidung erforderlich ist, die eine Einberufung der Haushaltskonferenz nicht erfordert oder diese nicht (mehr) möglich ist. In Vorbereitung auf die Haushaltskonferenz findet jährlich eine Arbeitsgruppenleiter-Klausur statt, die die strategische Aufstellung des „Grünen Ringes Leipzig“ für das laufende Jahr unterstützt.

5. Geschäftsstelle

Der „Grüne Ring Leipzig“ unterhält eine Geschäftsstelle. Zu ihren Aufgaben gehören Koordination, Organisation, Moderation, Informationsaustausch innerhalb des „Grünen Ringes Leipzig“ sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Geschäftsstelle arbeitet in enger Abstimmung mit dem Sprecher des „Grünen Ringes Leipzig“, der Arbeitsgruppenleiter-Sitzung/-Klausur und der Stadt Leipzig weitgehend eigenverantwortlich und selbstständig.

6. Stadt-Umland-Konferenz

Die Vertragsparteien führen einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung mit inhaltlich ausgerichtetem Schwerpunkt in Form einer thematisch ausgerichteten Konferenz durch. Diese dient der Informationsgewinnung über die durch den Arbeitskreis „Grüner Ring Leipzig“ zuvor festgelegten Sachverhalte. Jeder kann einzeln oder auch als Gruppe an dieser Konferenz teilnehmen. Die in der Haushaltskonferenz zusammengeschlossenen Vertreter der Vertragsparteien können nach den unter Punkt 1 getroffenen Regelungen auch außerhalb der jährlichen Zusammenkunft der Haushaltskonferenz Festlegungen und Entscheidungen treffen.

§ 5

Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Eine ordentliche Kündigung durch einen Beteiligten der Zweckvereinbarung ist zum Jahresende eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist an die Stadt Leipzig zu richten.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse bleibt unberührt. Sie ist zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die der Kündigung zu Grunde liegen.

(4) Die Kündigung eines Beteiligten der Zweckvereinbarung führt nicht zur Auflösung des Arbeitskreises „Grüner Ring Leipzig“.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

§ 7
Sonstige Regelungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Stadt Leipzig, 12.08.2025

Jung
Oberbürgermeister

Gemeinde Borsdorf, 03.09.2025

Kaden
Bürgermeisterin

Gemeinde Belgershain, 13.09.2025

Mai
Bürgermeister

Stadt Böhlen, 03.09.2025

Berndt
Bürgermeister

Stadt Brandis, 03.09.2025

Jesse
Bürgermeister

Gemeinde Großpösna, 03.09.2025

Strobel
Bürgermeister

Stadt Markkleeberg, 12.08.2025

Schütze
Oberbürgermeister

Stadt Markranstädt, 24.09.2025

Stitterich
Bürgermeisterin

Stadt Pegau, 16.09.2025

Rösel
Bürgermeister

Gemeinde Rackwitz, 05.09.2025

Schwalbe
Bürgermeister

Stadt Rötha, 23.09.2025

Németh
Bürgermeister

Stadt Schkeuditz, 30.09.2025

Bergner
Oberbürgermeister

Stadt Taucha, 13.10.2025

Meier
Bürgermeister

Stadt Zwenkau, 10.10.2025

Schulz
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der
7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“
vom 4. November 2025**

Gz.: 20-2217/19/2

Vom 8. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. November 2025 auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ am 4. November 2025 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ genehmigt.

Die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 8. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**7. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Allwetterbad Großschönau“ vom 12. Dezember 2003,
geändert mit Änderungssatzung vom 07. Juni 2007,
27. November 2008, 11. Juni 2009, 27. September
2011, 15. Dezember 2016 und 08. März 2023**

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ am 4. November 2025 die folgende Satzung beschlossen.

ferungen und Leistungen im Wert von bis zu 25.000,00 EUR zu entscheiden. Der Vorsitzende kann zudem, im Rahmen des Haushaltsplanes, die Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert im Sinne von § 3 VgV bis 100.000,00 EUR treffen.“

§ 14 Absatz 1 – Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 10 Absatz 6 – Vorstandsvorsitzender wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„(6) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ist der Vorsitzende berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes über Lie-

„(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen aus Mieten, Pachten, dem jährlichen Sitzgemeindeanteil von Großschönau in Höhe von 60.000,00 EUR und den jährlichen Gemeindeanteilen der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz in Höhe von 5.000,00 EUR und der Gemeinde Hainwalde in Höhe von 3.750,00 EUR sowie sonstigen Einnahmen. Der vorbezeichnete Sitzgemeindeanteil sowie die Gemeindeanteile sind jeweils in vier gleichen Raten zum 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorbezeichneten Gemeindeanteile entfällt, wenn

- die Pachteinnahme aus dem Betrieb des Allwetterbades nicht mehr in angemessener Höhe, entsprechend dem jeweils gültigen Pachtvertrag; gesichert ist, oder
- die Summe von drei Nettopachten unbezahlt ist, oder
- das Allwetterbad einschließlich des Gesamtkomplexes „TRIXI-Park Zittauer Gebirge“ nicht mehr aktiv wirtschaftlich betrieben wird. Ausgenommen hiervon sind Schließungen aus Gründen der Renovierung oder Instandsetzung, sofern die Schließung

des Allwetterbades nicht einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt.

Insofern bildet der Pachtvertrag vom 30. November 1998 zwischen dem Zweckverband Allwetterbad Großschönau und der TRIXI-Park GmbH & Co KG (jetzt: TRIXI-Park GmbH) in der Fassung eventuell späterer Änderungen die Grundlage hierfür.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 7. Änderung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Großschönau, 4. November 2025

Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweiten Änderung der Zweckvereinbarung
zwischen den Landkreisen Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz,
Leipzig, Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau
zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung
der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau**

Gz.: 20-2217/3/50

Vom 17. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2025 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die am 9. Dezember 2025 zwischen den Landkreisen Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Leipzig, Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen, Vogtlandkreis und dem Landkreis Zwickau geschlossene „2. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der

Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06. September 2018“ genehmigt.

Die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lidsachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 17. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter Kommunalwesen

2. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06. September 2018

Zwischen

dem Landkreis Bautzen, vertreten durch den Landrat,
Herrn Witschas und

dem Erzgebirgskreis, vertreten durch den Landrat,
Herrn Anton und

dem Landkreis Görlitz, vertreten durch den Landrat,
Herrn Dr. Meyer und

dem Landkreis Leipzig, vertreten durch den Landrat,
Herrn Graichen und

dem Landkreis Meißen, vertreten durch den Landrat,
Herrn Hänsel und

dem Landkreis Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat,
Herrn Krüger und

dem Landkreis Nordsachsen, vertreten durch den Landrat,
Herrn Emanuel und

dem Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat,
Herrn Hennig

– als beauftragende Landkreise –

sowie

dem Landkreis Zwickau, vertreten durch den Landrat,
Herrn Michaelis

– als beauftragter Landkreis –

wird folgende Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06. September 2018 geschlossen:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die beauftragenden Landkreise erstatten dem Landkreis Zwickau jährlich zum 30. Juni für das laufende Haushaltjahr die Kosten für die Ausbildung und Unterbringung, inklusive der notwendigen Investitionen, der Auszubildenden auf der Grundlage der vom beauftragten Landkreis Zwickau bis zum

31.08. des Vorjahres vorgelegten Kostenkalkulation. Der Anteil je beauftragenden Landkreis ergibt sich aus dem prozentualen Anteil an der Hauptbaulast an den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen aller Vertragspartner (beauftragende und beauftragter Landkreis/e) zum Stand 01.01.2024. Die Anpassung der prozentualen Anteile erfolgt erstmals im Jahr 2031 auf Basis der beim Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen erfassten Längensstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs des Freistaates Sachsen zum 01.01.2030, danach aller fünf Jahre.

Der beauftragte Landkreis Zwickau rechnet bis zum 31.12. des Folgejahres gegenüber den beauftragenden Landkreisen die Kosten des vorhergehenden Haushaltjahres ab. Mehr- oder Minderkosten sind binnen eines Monats nach Vorlage der Abrechnung auszugleichen. Überschüsse bis zur Höhe von 100.000 € verbleiben als Liquiditätsreserve beim beauftragten Landkreis Zwickau.

Die laufenden Kosten des Ergebnishaushaltes und Investitionskosten sind damit abgedeckt. Im Rahmen der Aktivierung von Vermögensgegenständen ist ein Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.

Leistungen nach der Sächsischen Unterbringungsverordnung bleiben davon unberührt.

Für die Ausbildung und Unterbringung von Auszubildenden zum Straßenwärter, die von dritter Seite an das Ausbildungszentrum entsandt werden, erhebt der Landkreis Zwickau Entgelte in eigener Verantwortung.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2030, von jedem Unterzeichner ordentlich gekündigt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten erforderlichenfalls eine Auseinandersetzung durchzuführen. Die Zweckvereinbarung erlischt in diesem Fall erst dann, wenn die Ausbildung der am 31. Dezember des betreffenden Jahres der Aufhebung der Zweckvereinbarung am Ausbildungszentrum für Straßenwärter Zwickau befindlichen Ausbildungsjahrgänge abgeschlossen ist.

3. Fortgeltung übriger Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom 4. De-

zember 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06. September 2018 bleiben unberührt und gelten unverändert fort.

4. In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2025

Landkreis Bautzen
Witschas

Landkreis Erzgebirgskreis
Anton

Landkreis Görlitz
Dr. Meyer

Landkreis Leipzig
Graichen

Landkreis Meißen
Hänsel

Landkreis Mittelsachsen
Krüger

Landkreis Nordsachsen
Emanuel

Landkreis Vogtlandkreis
Hennig

Landkreis Zwickau
Michaelis

Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstrecken des Partwitzer Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes

Gz.: 47-4062/3/7

Vom 29. Oktober 2025

Der Partwitzer See ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstandenes künstliches Gewässer, welches u.a. auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hergestellt wird. Das Gewässerausbauvorhaben ist noch nicht für alle Gewässerstrecken abgeschlossen. Der ehemalige Tagebau steht außerdem noch unter Bergaufsicht.

Dies vorausgeschickt ist hinsichtlich der nachstehenden Allgemeinverfügung zwingend zu beachten, dass an dem Gewässer und dem ehemaligen Tagebau durch die LMBV noch erforderliche Maßnahmen aus berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen heraus durchgeführt werden können.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch

Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Für die in der Übersichtskarte dunkelblau dargestellte Gewässerstrecke des Partwitzer Sees (Tagebausee Skado) wird festgestellt, dass diese für die Nutzung fertiggestellt ist und ganzjährig in dem unter Ziffer I. festgelegten Umfang und Geltungsbereich von jedermann im Rahmen des Schiffsrechts mit Wasserfahrzeugen befahren werden kann:

I. Umfang und Geltungsbereich der Feststellung der Fertigstellung

I.1. Die Schifffahrt ist gemäß Anlage 2 Nummer 2 Spalte 4 zu § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes auf folgende Wasserfahrzeuge beschränkt:

- Fahrgastschiffe,
- nichtmotorangetriebene Sportboote,
- motorangetriebene Sportboote.

I.2. Abweichend von den Beschränkungen unter Ziffer I.1 dieser Allgemeinverfügung wird ebenso das Befahren mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen

- der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, des Zollendienstes, der Wasserbehörden, der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist,

- öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Körperschaften oder als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, wenn Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder gesundheitliche Schäden abzuwenden; sowie zu Bereitschafts- und Übungszwecken, soweit dies zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben geboten ist,
- des Fischereiausübungsberechtigten,
- der Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereigehilfen),
- desjenigen, der das Gewässer im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Sächsischen Wassergesetzes anlegt und
- des Trägers der Unterhaltungslast für das Gewässer oder deren Beauftragten
zugelassen.

I.3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begrenzt:

- **nördlich** durch die Grenze zwischen den Bundesländern Brandenburg und Freistaat Sachsen sowie durch einen geotechnischen Sperrbereich der LMBV mbH entlang folgender Koordinaten:

Koordinaten	UTM-Koordinaten ²		WGS84 ³ (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
G3.1	33440072,9	5710395,9	14,135862	51,541477
G3.2	33440164,9	5710344,9	14,137197	51,541028
G3.3	33440257,1	5710294,3	14,138535	51,540583
G3.4	33440345,9	5710280,4	14,139817	51,540467
G3.5	33440434,6	5710266,5	14,141098	51,540352
G3.6	33440530,3	5710290,5	14,142474	51,540578
G3.7	33440626,0	5710314,6	14,143850	51,540804
G3.8	33440654,3	5710381,6	14,144247	51,541410
G3.9	33440682,6	5710448,6	14,144643	51,542015
G3.10	33440724,0	5710496,2	14,145232	51,542447
G3.11	33440684,5	5710548,6	14,144654	51,542914

- **südlich** durch die nicht befahrbare Wasserfläche aus Gründen des Natur- und Artenschutzes (Naturschutzgebiet „Geierswalder Heide“³ zuzüglich einer gewäs-

¹ Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33N (Universales Transversales Mercator-Koordinatensystem der Zone 33 Nord bezogen auf das Europäische terrestrisches Referenzsystem 1989)

² Globales geodätisches Referenzsystem, auf dessen Grundlage Positionen auf der Erde um im irdischen Raum bestimmt und das zugehörige Datum benannt werden (World Geodetic System 1984)

³ Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Geierswalder Heide“ vom 16. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 485)

serseitigen Pufferzone von 50 m) entlang folgender Koordinaten

Koordinaten	UTM-Koordinaten		WGS84 (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N1	33441351,0	5706335,0	14,154967	51,505101
N2	33441177,0	5706564,0	14,152423	51,507142
N3	33440896,0	5706716,0	14,148349	51,508479
N4	33440238,0	5706915,0	14,138835	51,510199
N11	33440181,0	5706767,0	14,138038	51,508863

durch einen geotechnischen Sperrbereich der LMBV mbH entlang folgender Koordinaten:

Koordinaten	UTM-Koordinaten		WGS84 (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
G3.12	33441753,6	5706651,1	14,160713	51,507984
G3.13	33441752,7	5706556,8	14,160716	51,507136

sowie durch die die Gewässergrenze des Partwitzer Sees bei einem Wasserstand von 101,0 m NHN (im DHHN 2016)

- **westlich** durch die Gewässergrenze des Partwitzer Sees bei einem Wasserstand von 101,0 m NHN (im DHHN 2016) sowie durch die Grenze zwischen den Bundesländern Brandenburg und Freistaat Sachsen,
- **im Übrigen** durch den (in der Übersichtskarte hellblau dargestellten, bereits schiffbaren) Geltungsbereich der Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur
 - Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Partwitzer Sees sowie des Überleiters zwischen dem Geierswalder See sowie dem Partwitzer See gemäß § 17 Absatz 2

Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 13. September 2019 (Gz.: DD42-4062/3),

- Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstrecken des Partwitzer Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 5. Juli 2024 (Gz.: 47-4062/3/7).

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der beigefügten Übersichtskarte (Maßstab 1:18.000 im A3-Original) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

II.

Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 29. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen
Béla Bélafi
Präsident

IV. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden während folgender Dienststunden eingesehen werden:
 - Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
 Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Allgemeinverfügung im Internetportal der Landesdirektion Sachsen⁴ in der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einzusehen.
2. Die Ausübung der Schifffahrt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

3. Die Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. So wird u.a. darauf hingewiesen, dass diese nicht zur Benutzung fremder Grundstücke bzw. wasserbaulicher Anlagen (Stege o. ä.) berechtigt.
4. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie der Einholung erforderlicher Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen bzw. Gestattungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die bei der Ausübung der Schifffahrt zu beachten sind.
So wird u.a. darauf hingewiesen, dass durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung die Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S.123), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2023 (SächsGVBl. S.441) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt. Folglich gelten auf dem Partwitzer See unbeschadet dieser Allgemeinverfügung die Verbote gemäß § 7 Abs. 3 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung.
Ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung der Sächsischen Schifffahrtsbehörde ist demzufolge das
 - Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten,
 - Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen,

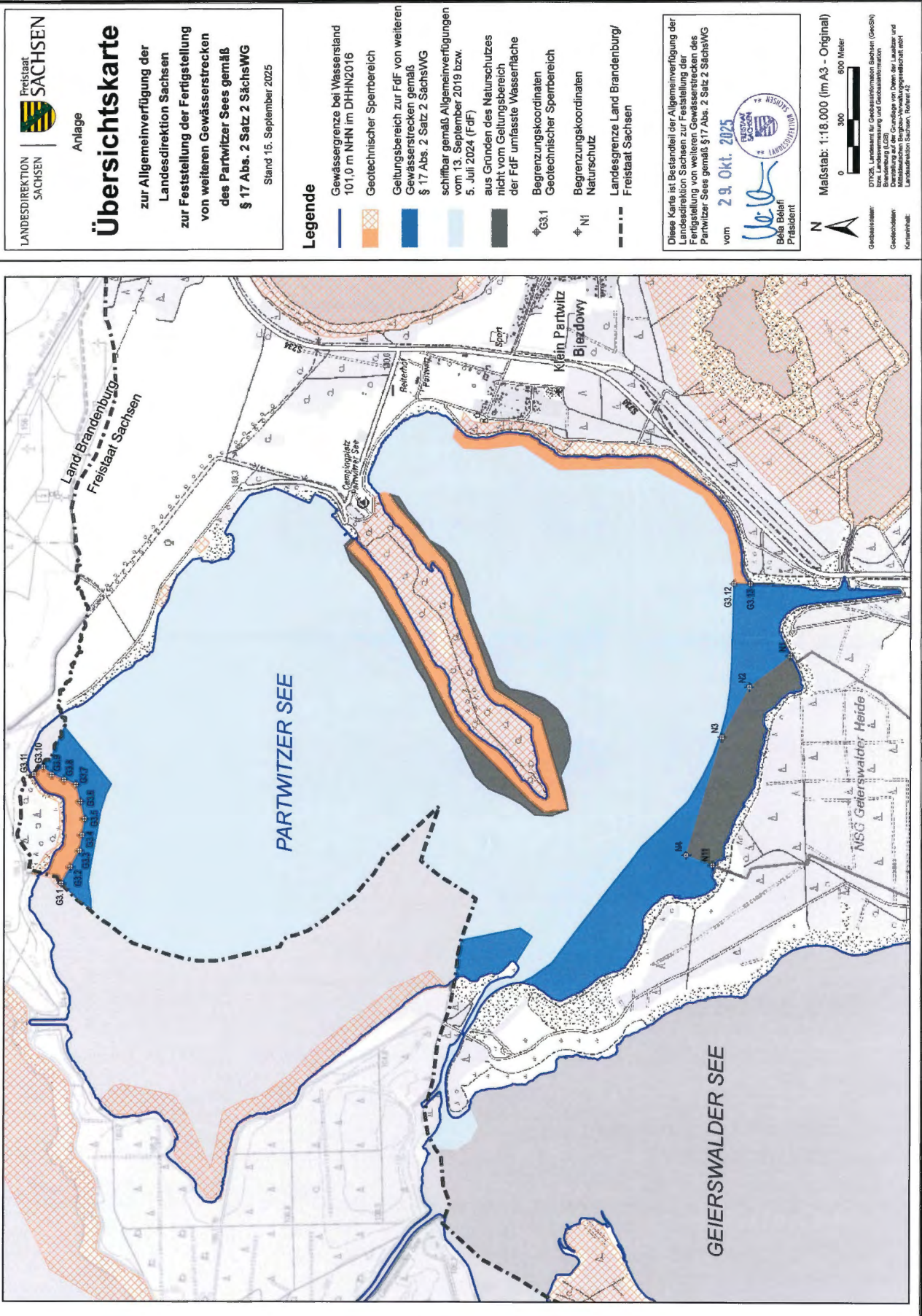
⁴ <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

- Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart, verboten.
Nutzungen über den Umfang und/oder den Zweck gemäß Ziffer I. der Allgemeinverfügung hinaus bedürfen einer separaten Nutzungsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
5. Im Übrigen lässt die Allgemeinverfügung sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Entscheidungen (wie Abschlussbetriebspläne) sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (wie den RV Zwischennutzung Seen in Sachsen⁵) unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung gemäß Ziffer I. berechtigt (ohne Zustimmung der LMBV) nicht zur Nutzung sowie jeglichem Aufenthalt von Personen in landseitigen Sperrbereichen der LMBV, da in selbigen aufgrund möglicher Rutschungen Lebensgefahr besteht.
7. Der ehemalige Tagebau Skado steht noch unter Bergaufsicht. Sperrungen des Gewässers Partwitzer See, das in der Tagebauhohlform entstanden ist, sind aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr unbeschadet dieser Allgemeinverfügung seitens des Sächsischen Oberbergamtes bis zur Beendigung der Bergaufsicht jederzeit möglich; im Einzelfall, insbesondere nach Beendigung der Bergaufsicht, auch seitens der zuständigen Schifffahrtsbehörde, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
8. Der Partwitzer See dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen
100,0 m NHN (DHHN 2016)
bis
101,0 m NHN (DHHN 2016),
- in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 m NHN (DHHN 2016).
Folglich sind jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen, darüber hinaus pH-Wert-Schwankungen, zu erwarten, die nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der unter den Ziffern I.1 und I.2 genannten Wasserfahrzeuge haben können. Hierauf beruhende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer. Auf mögliche Untiefen/Verlandungen in Abhängigkeit des Wasserstandes, insbesondere in Ufernähe, wird hingewiesen. Es obliegt den Wasserfahrzeugführern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über den aktuellen Wasserstand im Partwitzer See im Internetportal der LMBV⁶ zu erkundigen.
9. Auf der Grundlage der Allgemeinverfügung zur FdF Partwitzer See können auch Erlaubnisberechtigte mit einem gültigen, durch den Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein (**Erlaubnisscheininhaber** gemäß § 19 SächsFischG) die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung befindlichen Gewässerstrecken des Geierswalder Sees (zum Zwecke des Fischfangs mit **Handangeln**) mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbooten befahren.

Anlage
Übersichtskarte

⁵ Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaurestseen vor deren endgültiger Fertigstellung vom 18. Juni 2015 (https://www.oba.sachsen.de/download/RV_Zwischennutzung_Seen_18062015.pdf)

⁶ <https://www.lmbv.de/service/geoportal/>



Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur temporären Begrenzung der Nutzung des Partwitzer Sees für die Schifffahrt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung

Gz.: 36-4062/6/16

Vom 14. November 2025

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBl. S.123), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2023 (SächsGVBl. S.441)

geändert worden ist, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Für die mit Allgemeinverfügung vom 29. Oktober 2025 im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Elsterheide mit dem Titel „ElsterheiderINFO“ vom 12. Dezember 2025 auf Seite 23 veröffentlichte Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Partwitzer Sees (gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes) für die Nutzung fertiggestellte und ganzjährig von Jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen befahrbare Gewässerstrecke des Partwitzer Sees (Tagebaurestgewässer Partwitz) sind aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen folgende temporäre Nutzungsbegrenzungen festzulegen:

I.

Umfang und Geltungsbereich der temporären Nutzungsbeschränkungen

- In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Nutzung des Gewässers mit Fahrzeugen gemäß der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten verboten. Das Verbot gilt innerhalb folgender Koordinaten:

Koordinaten	UTM-Koordinaten		WGS84 (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N4	33440238	5706915	14.138835	51.510199
N5	33440100	5707042	14.136825	51.511326
N6	33439950	5707205	14.134636	51.512776
N7	33439680	5707302	14.130729	51.513619
N8	33439509	5707623	14.128210	51.516487
N9	33439561	5707759	14.128936	51.517715
N10	33439530	5707798	14.128482	51.518063
N11	33440181	5706767	51.508863	14.138038

Der Geltungsbereich dieses Verbots ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (M 1:18.000) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

- Ausgenommen von den Beschränkungen unter Ziffer I. ist das Befahren mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katas-

trophenschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Wasserbehörden, der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist.

- Ausgenommen von den Beschränkungen unter Ziffer I. sind der Fischereiausübungsberechtigte sowie die Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereihilfen).
- Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

II.

Begründung

Die Landesdirektion Sachsen ist zuständige Schifffahrtsbehörde gemäß § 2 Absatz 1 und 3 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung.

Rechtliche Grundlage für diese Nutzungsbegrenzungen bildet § 7 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung in Verbindung mit dem Verbot der erheblichen Störung europäischer Vogelarten nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit dem Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer Ruhestätte besonders geschützter Arten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach kann die Schifffahrtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Nutzung eines Gewässers tages- und jahreszeitlich begrenzen, soweit überwiegende Gründe des Natur- und Artenschutzes dies erfordern. Die Begrenzungen der Nutzung des Partwitzer Sees sind aus überwiegenden Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich.

Zu Ziffer I. 1

Mit der Festsetzung der temporären Begrenzung der Schiffbarkeit entsprechend der o. g. Koordinaten und beigefügter Karte kann für die im Gewässerrand und dem Uferbereich lebenden gesetzlich geschützten Tierarten ein wirksamer Schutz gewährleistet werden. Innerhalb der durch die Feststellung der Fertigstellung freigegebenen Gewässerstrecken befinden sich großflächig zusammenhängende Röhrichtflächen, für die arten- und biotopschutzrechtliche Restriktionen bestehen. Der Biotopschutz ist unter § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt, wonach das generelle Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot einzuhalten ist. Zur Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigungen der Schiffröhrichte ist die Befahrbarkeit auf die Bereiche außerhalb der Röhrichtflächen zu beschränken, was sich inhaltlich bereits in § 7 Absatz 1 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung widerspiegelt.

Die Nutzungsbegrenzungen während des Sommerhalbjahrs sind weiterhin zur Beachtung des Störungsverbots europäischer Vogelarten nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie zum Schutz ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Verbote gelten unmittelbar und unabhängig von der Ausweisung von Schutzgebieten. Bereits die Möglichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände ist dabei ausreichend, um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu begründen.

Weiterhin sind die Röhrichte des Partwitzer Sees nachgewiesene Lebensräume und Fortpflanzungshabitate für den Fischotter, Biber und schilfbrütende Vogelarten, v. a. Kranich, sowie Rohrammer, Grauammer, Schilf-, Teichrohrsänger, Teichhuhn, Uferschwalbe, Flussläufer und Amphibienarten (v. a. Knoblauchkröte), sowie den Fischotter. Die bisher wenig frequentierten Wasserflächen in den westlichen Gewässer- und Uferbereichen sind Fortpflanzungshabitat von Kranich und Rohrweihe, Knoblauchkröte. Kranich und Rohrweihe zählen zu den besonders störungsempfindlichen Vogelarten, die in diesen Gewässerrandbereichen und Uferzonen des Partwitzer Sees eigene lokale Vorkommen/Populationen entwickelt haben und hier regelmäßig brüten. Es ist davon auszugehen, dass brütende Paare der o. g. Vogelarten Fluchtdistanzen von 200 bis 500 m aufweisen. Bei Annäherung von Wasserfahrzeugen würden die Brutvogelpaare gestresst und auffliegen. Wiederholte Annäherungen von Wasserfahrzeugen an die Uferlinie und die dort befindlichen Brutplätze würden mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Brutvögel insbesondere in der sensiblen Phase der Nestbindung nicht nur vorübergehend auffliegen, sondern die entsprechenden Uferabschnitte dauerhaft verlassen und damit den Brutplatz aufgeben würden. Dies wäre einer Beschädigung bzw. Entnahme der Fortpflanzungsstättenfunktion des Uferbereiches für diese Arten gleichzusetzen und würde den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen. Zwar minimiert die in der Sächsischen Schifffahrtsverordnung festgelegte Geschwindigkeitsreduktion dem Ufer gegenüber die Störung, jedoch kann dadurch nicht vermieden werden, dass von den gut sichtbaren Personen auf den Wasserfahrzeugen auch bei einer niedrigen Geschwindigkeit eine Störwirkung auf die Avifauna ausgeht. Weiter betreffen die Geschwindigkeitsregelungen nur einen verhältnismäßig schmalen Uferstrandstreifen des Gewässers, der angesichts der Fluchtdistanzen der Brutvogelarten nicht ausreichend ist.

Im Zusammenhang mit der Freigabe weiterer Gewässertelle auf Brandenburger Seite und weiterer Gewässer im Umfeld ist nicht davon auszugehen, dass von ihrem Brutplatz vertriebene Brutvögel an anderer Stelle des Gewässerverbundes einen geeigneten Brutplatz vorfinden. Der komplette Ausfall eines Brutpaares könnte damit auch den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der genannten Arten beeinträchtigen, wodurch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden würde.

Darüber hinaus stellen für die Gruppe der Amphibien und Libellen die nährstoffarmen Tagebaurestseen gegenwärtig essentielle Rückzugsräume zur Erhaltung der Arten und ihrer regionalen Populationen dar. Die o. g. Uferstrand- und Gewässerzonen, die sich mit der Erweiterungsfläche zur Schifffahrt überschneiden, sind Fortpflanzungsgebiete und haben Bedeutung für den Erhalt der lokalen Amphibienvorkommen.

Für die nachgewiesenen gesetzlich geschützten Arten im südwestlichen Uferbereich des Partwitzer Sees bestehen während der Fortpflanzungsphase besondere Schutzansprüche an diese Lebensräume und Habitate. Diese umfassen die Einhaltung der Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für Einzelindividuen und ihre lokalen Populationen.

Um störungsfreie Bereiche der Fortpflanzungsräume in diesen Zeiträumen zu gewährleisten, sind insbesondere im Zeitraum der Fortpflanzungsperiode von Anfang März bis Ende September Bootsbefahrungen der Röhricht- und ufernahen Gewässerbereiche zu unterlassen.

Eine Sperrung bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres berücksichtigt aus naturschutzrechtlichen Gründen auch die Nachbruten der schützenswerten Vogelarten und einen möglichen späten Beginn der Brutperiode, was eine Jungaufzucht auch noch im September bedingen kann.

Die Sperrung der Gewässerabschnitte im Umfeld der regelmäßig zur Brut genutzten Uferabschnitte für den Verkehr im Sommerhalbjahr ist ein geeignetes Mittel, um die Auslösung der oben beschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Das strikte und abwägungsfreie Artenschutzrecht ist ein schwerwiegender Belang und überwiegt im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an einer vollflächigen Nutzung des Partwitzer Sees mit Wasserfahrzeugen im Sommerhalbjahr. Trotz der Anordnung von temporären Sperrungen bleiben über 95 Prozent der Seefläche auch im Sommerhalbjahr nutzbar.

Die Schifffahrtsbehörde übernimmt diese naturschutzfachliche Bewertung der unteren und oberen Naturschutzbehörde. Eine Sperrung des Partwitzer Sees im o. g. Zeitraum eines jeden Jahres ist deshalb aus überwiegenden Gründen des Natur- und Artenschutzes erforderlich.

Zu Ziffer 1.2

Die genannten Behördenfahrzeuge müssen den Partwitzer See einschließlich der Sperrbereiche zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgaben befahren können. Zulässig sind nur Fahrten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind.

Zu Ziffer 1.4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anordnen. Dies ist vorliegend erforderlich, da anderenfalls die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes im Falle der Anfechtung und Aussetzung dieser Allgemeinverfügung zu besorgen ist. Mit der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 29. Oktober 2025 zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Partwitzer Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des des Sächsischen Wassergesetzes ist

der Partwitzer See ganzjährig von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen nutzbar. Bisher geltende Nutzungsbeschränkungen werden durch die Feststellung der Fertigstellung auch auf den bislang nicht nutzbaren Teilen für die Nutzung zum Befahren mit Wasserfahrzeugen grundsätzlich freigegeben. Ohne die Wirksamkeit der Beschränkungen nach den Ziffern I.1 dieser Allgemeinverfügung ergeben sich die in den Begründungen zu dieser Ziffer näher beschriebenen Störungen der lokalen Populationen der benannten Vogelarten sowie Zerstörungen der Ruhestätten dieser Arten entsprechend der Tatbestände nach § 44 Absatz 1 Nummer. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzener Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Partwitzer Sees gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes.
2. Die Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden während folgender Dienststunden eingesehen werden:
 - Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 - Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Allgemeinverfügung im Internetportal der Landesdirektion Sachsen (<http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung>) in der Rubrik Infrastruktur/Binnenschifffahrt einzusehen.

3. Das Verbot der Nutzung des Gewässers mit Fahrzeugen gemäß der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung, mit Wassersportgeräten und mit Sondertransporten umfasst
 - Fahrzeuge nach § 1.01 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung: Binnenschiffe, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmendes Gerät. Erfasst sind somit auch Sportfahrzeuge, Fahrgastschiffe und -boote gemäß § 1.01 Nummer. 16, 18 und 20 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.
 - Sondertransporte nach § 1.21 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
 - sämtliche Wassersportgeräte
4. Die zuständige untere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Nutzungen in Einzelfällen zulassen, die unterhalb des Regelungsgehaltes der Sperrungen für jedermann gemäß § 7 Absatz 2 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung liegen und mithin von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst sind.
5. Gefahrgeneigte Nutzungen wie das Schleppen von Flugkörpern und Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten, das Kite-Surfing sowie Wasserski laufen, das Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart, sind auf dem Partwitzer See bereits aufgrund von § 7 Absatz 3 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung gesetzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen kann die Sächsische Schifffahrtsbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen.
6. Die unter Ziffer I.3 aufgeführte Ausnahme für den Fischereiausübungsberechtigten und dessen Gehilfen kann nicht von Erlaubnisscheininhabern in Anspruch genommen werden. Die Ausnahme zielt darauf, den für die fischereigesetzliche Hege auf dem Partwitzer See bedeutsamen Fischfang mit fischereilichen Methoden nicht einzuschränken. Die Maßnahmen der Hege sind im Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. November 2015, geändert durch Erlass vom 19. April 2022, aufgeführt.
7. Die Schifffahrtsbehörde kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ändern und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde andere tages- und jahreszeitliche Begrenzungen vornehmen, soweit überwiegende Gründe des Natur- und Artenschutzes dies erfordern (§ 7 Absatz 2 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung).
8. Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbote werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung verfolgt.






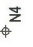


Dresden, den 14. November 2025

Landesdirektion Sachsen
Béla Bélafi
Präsident

Anlage
Übersichtskarte

LANDESDIREKTION SACHSEN
 Freistaat SACHSEN
Übersichtskarte
 zur Allgemeinverfügung der
 Landesdirektion Sachsen
 zur temporären Begrenzung der
 Nutzung des Partwitzer Sees gemäß
 § 7 Abs. 2 Satz 1 SächSchiFFVO

Legende

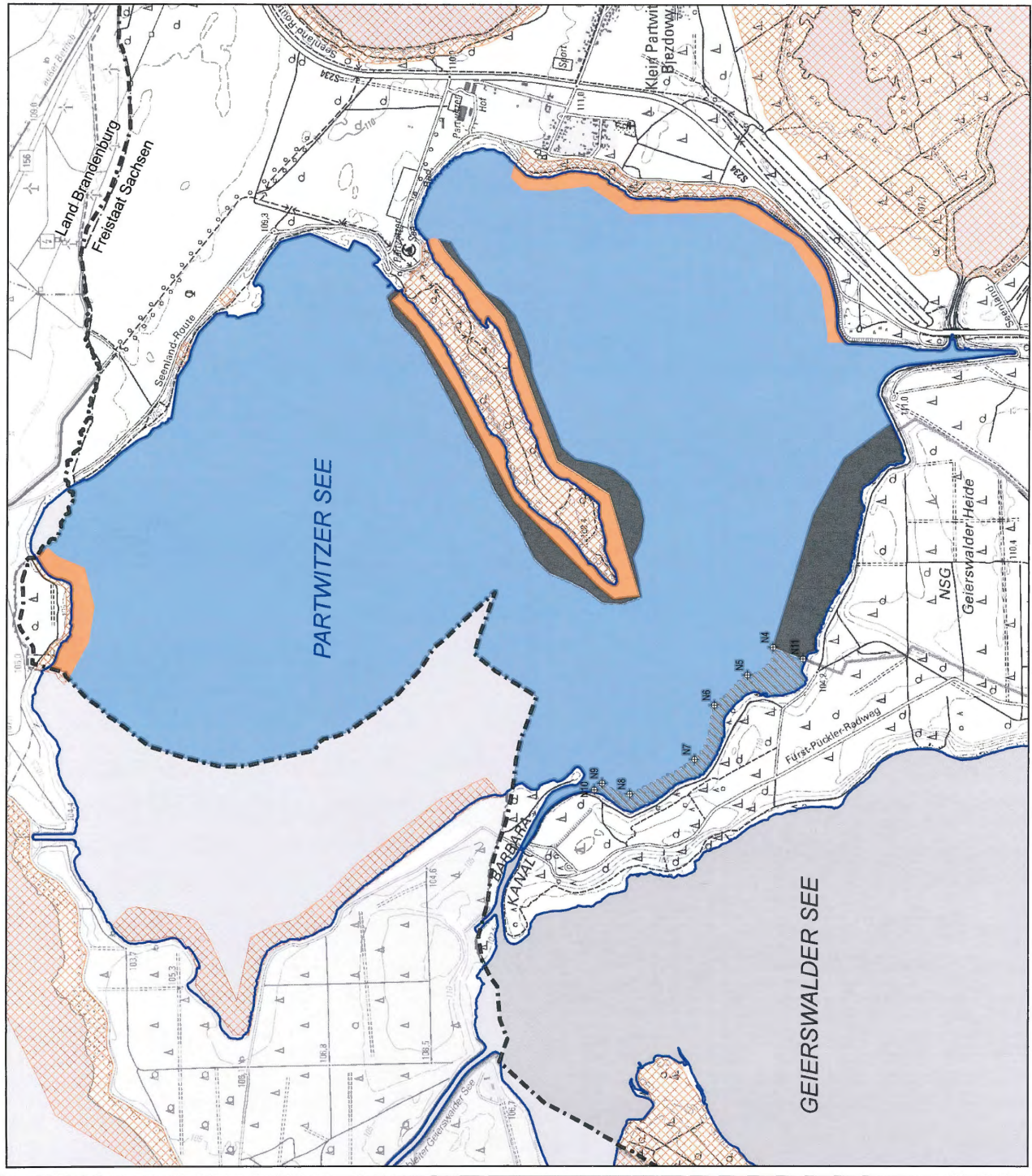
-  Gewässergrenze bei Wasserstand 101,0 m NNH im DHHN2016
 -  Geotechnischer Sperrbereich
 -  Schiffbare Wasseroberfläche (ganzjährig)
 -  Schiffbare Wasseroberfläche-temporäre Sperrung
 -  Sperrbereich Natur- und Artenschutz (ganzjährig)
 -  Begrenzungskordinaten temporärer Sperrbereich
 -  Landesgrenze Land Brandenburg/ Freistaat Sachsen
- N  Maßstab: 1:18.000 (im A3 - Original)
 0 200 400 800 Meter

Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur temporären Begrenzung der Nutzung des Partwitzer Sees gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächSchiFFVO vom 14. Nov. 2025



Beate Belsaft
 Präsident

Geobasisdaten: DTG25, Landesamt für Geoinformation, Sachsen (GeoSN) bzw. Landesvermessung und Geobasisinformation
 Geofachdaten: Amt für Geoinformation, Sachsen
 Kartographie: Amt für Geoinformation, Sachsen
 Kartographie: Landesdirektion Sachsen, Februar 24



**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe
zur Eingliederung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-
Niederschlesien einschließlich Umbenennung in Zweckverband
Verkehrsverbund Ostsachsen (ZVVO) vom 4. Dezember 2025**

Gz.: 20-2217/206/1

Vom 10. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8. Dezember 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) am 25. November 2025 und von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) am 4. Dezember 2025 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung zur Eingliederung des ZVON in den ZVOE einschließlich Um-

benennung in Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen (ZVVO) genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung einschließlich der Eingliederung des ZVON in den ZVOE und der Umbenennung in ZVVO tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt, jedoch frühestens am 1. Januar 2026, in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 10. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostsachsen (ZVVO)**

Auf der Grundlage der §§ 70 und 66 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 2019 S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, haben die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 25. November 2025 und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe am 4. Dezember 2025 die Eingliederung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien in den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe unter gleichzeitiger Umbenennung in Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen durch Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe im Wege der folgenden Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

sammenarbeit (SächsKomZG) zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs auf hohem Qualitätsniveau.

(2) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die Landeshauptstadt Dresden und die Stadt Görlitz. Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn sie Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr sind. Die Erweiterung des Verbandsgebietes ist auch länderübergreifend möglich, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

(3) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder.

**§ 1
Rechtsform, Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

(1) Die Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

**§ 2
Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Ostsachsen“ (ZVVO). Er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Bevölkerung seines Gebietes mit den dort tätigen Verkehrsunternehmen einen attraktiven, zukunftsweisenden Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu planen, zu organisieren, abzustimmen und auszugestalten. Der Zweckverband verfolgt dabei das Ziel einer Verbesserung des Modal-Splits zugunsten des ÖPNV und der Gewährleistung der Funktionalität der Siedlungen untereinander.

(2) Auf der Grundlage von Abs. 1 nimmt der Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Umsetzung einer integrierten und nach § 2 Abs. 5 SächsÖPNVG auch Ländergrenzen überschreitenden Verkehrsgestaltung im Verbandsgebiet;
2. Planung und Organisation internationaler ÖPNV-Angebote;
3. Abstimmung der Angebote im Verbands- und Kreisgrenzen überschreitenden ÖPNV auf der Grundlage der kooperativen Zusammenarbeit mit den benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern einschließlich der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Organisationen;
4. Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen;
5. Koordinierung des ÖPNV im Verbandsgebiet, insbesondere durch die Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen;
6. Koordinierung des Verbundfahrplanes in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV;
7. Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings im ÖPNV im Verbundgebiet in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV;
8. Vornahme der Einnahmenaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV;
9. Ermittlung von Kostensätzen für die Verkehre im Verbundgebiet;
10. Planung der Verkehre zwischen den Mittelzentren bzw. Oberzentrum und Mittelzentren im Sinne des Landesentwicklungsplans, die die Grenzen einzelner Verbandsmitglieder überschreiten. Auf Antrag eines betroffenen Verbandsmitgliedes kann dem Zweckverband auch die Zuständigkeit für die Planung für andere Verkehre übertragen werden.
11. Pflege und Weiterentwicklung eines elektronischen Fahrplanauskunftssystems;
12. Wahrnehmung der sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des ÖPNV für das Verbandsgebiet ergebenden Aufgaben;
13. Planung und Organisation von verbundbezogener Verkehrsforschung (Erhebungen, Befragungen);
14. Aufbau eines verbundweiten Informationssystems zur speziellen Nutzung sowohl für die Fahrgäste als auch für die Verbandsmitglieder;
15. Ausübung einer Beratungsfunktion für Dritte;
16. Planung, Organisation und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs.

(3) Der Zweckverband nimmt darüber hinaus die Aufgabe der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung folgender Verkehre wahr:

1. Ersatzverkehre mit Kraftomnibussen als dauerhafter Ersatz für vom Zweckverband abbestellte Eisenbahnverkehrsleistungen (SPNV-Ersatz-Verkehre);
2. Ergänzungsverkehre mit Straßenbahnen und Kraftomnibussen für bedeutende Korridore zwischen Dresden und dem Umland, soweit die Ergänzungsverkehre zur Nachtzeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr und auf dem Gebiet des früheren Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Landkreis Meißen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden sowie Landkreis Bautzen räumlich beschränkt auf das Gebiet des früheren Landkreises Kamenz und der Stadt Hoyerswerda) angeboten werden (Nacht-Verkehre);
3. Ergänzungsverkehre mit Kraftomnibussen für vom Zweckverband festgelegte Korridore, die erforderlich sind, damit das Verkehrsbedienungsangebot in diesen Korridoren die Kriterien gemäß Anlage 6 der ÖPNVFinVO erfüllt (PlusBus- und TaktBus-Verkehre).

(4) Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs werden insbesondere folgende Aufgaben durch den Zweckverband wahrgenommen:

1. Die Aufgabenträgerschaft über den Schienenpersonennahverkehr im Verbandsgebiet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Zweckverband insbesondere über die mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vereinbarenden Nahverkehrsleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu entscheiden.
2. Der Zweckverband arbeitet aktiv mit dem für Verkehr zuständigen Staatsministerium und den Landkreisen am Erhalt der Schmalspurbahnen.
3. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs auch Grundstücke und Eisenbahninfrastruktur erwerben sowie sich an privatrechtlichen Eisenbahnverkehrsgesellschaften beteiligen.

(5) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern für das Verbandsgebiet einen verbindlichen Nahverkehrsplan zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben. Der Nahverkehrsplan bzw. verbandsmitgliedspezifische Auszüge werden den Verbandsmitgliedern zur schriftlichen Stellungnahme in einer angemessenen Frist vorgelegt. Stellungnahmen der Verbandsmitglieder sind der Beschlussvorlage für die Verbandsversammlung beizufügen. Der Nahverkehrsplan bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

- Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung (§§ 5-8),
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9) und
 - der Verwaltungsrat (§ 10).

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied wird von seinem Vertreter nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten. Zusätzlich entsenden die jeweiligen Verbandsmitglieder weitere Vertreter nach Maßgabe der folgenden Auflistung:

- | | |
|--|-----------------------|
| – Landkreis Bautzen | 5 weitere Vertreter, |
| – Landkreis Görlitz | 3 weitere Vertreter, |
| – Landkreis Meißen | 5 weitere Vertreter, |
| – Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge | 5 weitere Vertreter, |
| – Landeshauptstadt Dresden | 11 weitere Vertreter, |
| – Stadt Görlitz | 1 weiteren Vertreter. |

(3) Die weiteren Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(4) Nach Ablauf ihrer Wahlperiode üben die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neubesetzung durch die Verbandsmitglieder weiter aus.

(5) Die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes endet vorzeitig durch

1. Verlust der Wählbarkeit,
2. Rücktritt aus wichtigem Grund,
3. Erlöschen der Mitgliedschaft des delegierenden Verbandsmitgliedes.

§ 6**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder Verwaltungsrates oder auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit beschließender Ausschüsse fallen. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit Stellenplan und die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Beschlüsse über verkehrspolitische Leitlinien,
8. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
9. Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Verpflichtung des Zweckverbandes von über EUR 500.000,00 zur Folge haben; regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen werden nach dem dreifachen Wert der einjährigen Verpflichtung berechnet. Dies gilt auch für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über EUR 500.000,00 im Einzelfall,

10. die Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Zweckverbandes,
12. den Nahverkehrsplan,
13. die Festlegung des Verbundtarifs,
14. die Abgabe von Bestellgarantien für einzelne SPNV-Strecken hinsichtlich des Abschlusses von Infrastrukturverträgen zwischen dem Freistaat Sachsen und der DB InfraGO AG.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten entsprechend.

§ 8**Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

(1) Jedes Mitglied des Zweckverbandes hat ein mehrfaches Stimmrecht. Die Anzahl der Stimmen der Landeshauptstadt Dresden beträgt 12, die Anzahl der Stimmen der Landkreise Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beträgt jeweils 6, die Anzahl der Stimmen des Landkreises Görlitz beträgt 4 und die Anzahl der Stimmen der Stadt Görlitz beträgt 2. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden. Dies obliegt dem Vertreter des Verbandsmitgliedes nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und so viele Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen erreicht wird.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt, ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Der Termin der neuen Versammlung muss mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen.

(4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen. § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 SächsKomZG bleiben unberührt.

(5) Wahlen von Personen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten

hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte als Verbandsvorsitzenden sowie als dessen Ersten und Zweiten Stellvertreter einen Landrat oder Oberbürgermeister. Sie werden für die Dauer ihres Amtes als Landrat bzw. Oberbürgermeister zum Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter gewählt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Dritten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl in Folge ist nicht möglich, wenn die Amtszeit zehn Jahre überschritten hat.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Verpflichtung des Zweckverbandes von bis zu EUR 250.000,00 zur Folge haben; regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen werden nach dem dreifachen Wert der einjährigen Verpflichtung berechnet. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter – mit Ausnahme des Geschäftsführers der Geschäftsstelle – entscheidet der Verbandsvorsitzende.

(5) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der bisherige Vorsitzende die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorsitzenden fort.

§ 10

Verwaltungsrat

(1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat. Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen Landrat bzw. Oberbürgermeister in den Verwaltungsrat. Im Fall ihrer Verhinderung werden die Landräte bzw. Oberbürgermeister von ihrem jeweiligen Stellvertreter im Amt vertreten.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende.

(3) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung der Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
2. Entscheidung über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Verpflichtung des Zweckverbandes von über EUR 250.000,00 bis EUR 500.000,00 zur Folge haben; regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen werden nach dem dreifachen Wert der einjährigen Verpflichtung berechnet. Dies gilt auch für die Bewilligung von über- und außer-

planmäßigen Ausgaben von über EUR 250.000,00 bis EUR 500.000,00 im Einzelfall.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten übertragen werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und so viele Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, dass mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen erreicht wird. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden hat ein vierfaches Stimmrecht, die Landräte der Landkreise Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben jeweils ein zweifaches Stimmrecht, der Landrat des Landkreises Görlitz hat ein einfaches Stimmrecht und der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz hat ein einfaches Stimmrecht. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.

§ 11

Ausschüsse

(1) Der Zweckverband errichtet einen Hauptausschuss als beratenden Ausschuss. Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit weitere beratende Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten errichten. Die Einrichtung weiterer ständiger beratender Ausschüsse bedarf einer Regelung in der Verbandssatzung.

(2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe der Vorberatung von Beschlüssen der Verbandsversammlung.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden und weiteren zwölf Ausschussmitgliedern. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt, wobei die Landeshauptstadt Dresden mit vier Vertretern, die Landkreise Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit jeweils zwei Vertretern, der Landkreis Görlitz mit einem Vertreter und die Stadt Görlitz mit einem Vertreter im Hauptausschuss vertreten sind. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner, insbesondere Vertreter der privaten und kommunalen Verkehrsunternehmen sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen. Der Ausschuss wird fachlich durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes begleitet.

(4) Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen finden hinsichtlich des Geschäftsganges des Hauptausschusses die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften und ansonsten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) über beratende Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12

Verwaltung des Zweckverbandes

(1) Leiter der Verbandsverwaltung ist der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Gesellschaften des privaten Rechts bedienen. Die Errichtung, Übernahme, Unterhaltung, Erweiterung und Be-

teiligung des Zweckverbandes an öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Gesellschaften des privaten Rechts bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl. Das Gleiche gilt für die Auflösung dieser Körperschaften oder Gesellschaften.

(3) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht durch die Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (VON GmbH) oder die Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO GmbH) erfolgt, kann der Zweckverband zur Verwaltung des Zweckverbandes eine Geschäftsstelle errichten und dafür hauptamtliche Bedienstete einstellen.

§ 13

Ausübung von Gesellschafterrechten

(1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

(2) Der Verbandsvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften für folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten;
2. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Jahreserfolgsplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht;
3. Entlastung der Geschäftsführung;
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
5. Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
6. Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung und Belastung;
7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren;
8. Aufnahme neuer Gesellschafter;
9. Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften;
10. Wahl des Abschlussprüfers.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten, soweit es um die Zustimmung der Gesellschafter für folgende Geschäfte der Gesellschaft geht:

1. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. Kaufabschlüsse mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als EUR 500.000,00;
4. Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung der Gesellschaft von über EUR 500.000,00 zur Folge haben;
5. Beantragung von personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für Linien im Verbundgebiet;
6. Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall EUR 500.000,00 übersteigt;
7. Gewährung von Krediten jeder Art, soweit sie einen Betrag von EUR 500.000,00 übersteigen;

8. Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Gesellschaft von über EUR 500.000,00 zur Folge haben oder haben können;
9. Eingehung von Wechselverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von EUR 500.000,00 übersteigen;
10. Schuldbeiträge, soweit zu einer Schuld von über EUR 500.000,00 beigetreten wird;
11. Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht.

(4) Der Zweckverband ist verpflichtet, seinen Mitgliedern hinsichtlich der Gesellschaft Auskunfts- und Einsichtsrechte zu verschaffen, die den Auskunfts- und Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51a GmbHG gleichkommen.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage ist in zwölf gleichen Teilen bis zum dritten Werktag jeden Monats an den Zweckverband zu bezahlen.

(2) Für das einzelne Verbandsmitglied bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Als maßgebende Einwohnerzahl gelten die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Werte für den 31. Dezember des Vorvorjahres zum Haushaltsjahr.

(3) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist Gegenstand eines Haushaltsplanes, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Beschluss vorzulegen hat. Den Verbandsmitgliedern ist drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres der voraussichtliche Finanzbedarf anzuzeigen.

(4) Die satzungsgemäßen Aufgaben der VVO GmbH und der VON GmbH können mit Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden, soweit die eigenen Einnahmen der VVO GmbH und der VON GmbH für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Höhe dieses Finanzbedarfs wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsmitglieder können den insoweit festgestellten und auf die Verbandsmitglieder umzulegenden Betrag direkt an die VVO GmbH und die VON GmbH leisten.

§ 15

Tarif und Finanzierung von Verkehrsleistungen

(1) Der Zweckverband nimmt die Aufteilung der Einnahmen aus den Beförderungsentgelten vor. Die ergänzende Finanzierung der Verkehrsleistungen richtet sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Die Finanzierung von Verkehrsleistungen, die zum Schienenpersonennahverkehr gehören, ist Angelegenheit des Zweckverbandes.

(3) Die Finanzierung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs, die nicht zum Schienenpersonennahverkehr gehören, ist Angelegenheit jedes Verbandsmitgliedes für sein jeweiliges Gebiet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Soweit einzelne Verbandsmitglieder Verkehrsleistungen gemäß § 3 Absatz 3 auf den Zweckverband übertragen haben, finanziert der Zweckverband diese aus Regionalisierungsmitteln nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. a SächsÖPNVG.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, einzelne Elemente des Verbundtarifs innerhalb seines Hoheitsgebietes selbst zu bestimmen und insoweit eine Änderung des Verbundtarifs zu verlangen. Das Verbandsmitglied übt das vorstehende Recht aus, indem es einen Ergänzungsbeschluss zum Verbundtarif beantragt. Der Beschlussantrag muss eine genaue Beschreibung der Änderung der einzelnen Tarifelemente enthalten. Liegt diese Voraussetzung vor, so sind die anderen Verbandsmitglieder zur Zustimmung zu dem Antrag eines Ergänzungsbeschlusses zum Verbundtarif verpflichtet. Die Ausübung des vorstehenden Rechts muss dem Verbandsvorsitzenden mindestens ein Jahr vor der Beschlussfassung über den zu ändernden Verbundtarif schriftlich mitgeteilt werden. Diese Regelung geht der Regelung in § 8 Abs. 4 vor.

§ 16 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband lässt seine örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen. Es gilt die Rechnungsprüfungsordnung des jeweils prüfenden Rechnungsprüfungsamtes.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband muss mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden. Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Verbandsmitglied dem Verband erbrachten Leistungen verbleiben dem Zweckverband.

(2) Der Zweckverband kann sich durch Beschluss der Verbandsversammlung auflösen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und kann versagt werden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes vorliegen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

§ 18 Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu

beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, soweit die Verbandsmitglieder und der Zweckverband nicht eine abweichende Vereinbarung treffen.

(5) Können die Ansprüche der Gläubiger nicht oder nicht vollständig aus dem Verbandsvermögen befriedigt werden, werden die Ansprüche von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung befriedigt.

§ 19 Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung können von jedem Verbandsmitglied beantragt und mit Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen nach Abs. 1 müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Der Einladung zur Verbandsversammlung ist der ausgearbeitete Wortlaut der beantragten Änderung mit einer Begründung beizufügen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 20 Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2026.

(2) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13. November 2018 und die Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22. Juni 2022 außer Kraft.

Coswig, den 4. Dezember 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Michael Geisler
Vorsitzender

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
Udo Witschas
Vorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3

des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in den Städten Auerbach/V., Falkenstein/V. sowie Treuen, Vogtlandkreis

Vom 5. Dezember 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Ergänzung des Netzkonzepts für die Verkehrsbaumaßnahme „B 169-OU Göltzschtal“:

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die Staatsstraße 298 wird in den Abschnitten Netzknoten 5440 012, Stat. 0,000 – Netzknoten 5439 013, Stat. 0,000 (Länge 4,343 km), Netzknoten 5439 013 O – Netzknoten 5439 013 A (Länge 0,015 km), Netzknoten 5439 013 A – Netzknoten 5439 013 B (Länge 0,013 km) sowie Netzknoten 5439 013 B – Netzknoten 5439 013 O (Länge 0,031 km) auf einer Gesamtlänge von 4,402 km zur Kreisstraße (K) 7810 abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist der Vogtlandkreis.
- 1.2 Die Staatsstraße 298 wird im Abschnitt Netzknoten 5439 013 A, Stat. 0,000 – Netzknoten 5439 025, Stat. 0,000 auf einer Länge von 0,622 km zur Kreisstraße (K) 7812 abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist der Vogtlandkreis.
- 1.3 Die Kreisstraße (K) 7827 wird im Abschnitt Netzknoten 5440 156, Stat. 0,000 – Netzknoten 5440 012, Stat. 0,000 (Länge 1,943 km) in K 7810 umbenannt.
Straßenbaulastträger ist der Vogtlandkreis.
- 1.4 Die Kreisstraße (K) 7827 wird im Abschnitt Netzknoten 5440 009, Stat. 0,000 – Netzknoten 5440 156, Stat. 0,000 auf einer Länge von 0,657 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Auerbach/V.
- 1.5 Die Kreisstraße (K) 7815 wird im Abschnitt Netzknoten 5439 003, Stat. 0,083 bis Stat. 0,772 auf einer Länge von 0,689 km zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Falkenstein/V.
- 1.6 Die Kreisstraße (K) 7815 wird in den Abschnitten Netzknoten 5439 003, Stat. 0,000 – Stat. 0,083 (Länge 0,083 km), Netzknoten 5439 003, Stat. 0,772 bis Stat. 2,308 (Länge 1,536 km) und Netzknoten 5440 043, Stat. 0,091 – Stat. 1,644 (Länge 1,553 km) zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Treuen.
- 1.7 Die Kreisstraße (K) 7815 wird im Abschnitt Netzknoten 5439 003, Stat. 2,308 bis Netzknoten 5440 043, Stat. 0,091 auf einer Länge von 1,183 km zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Treuen.
- 1.8 Die unter den Ziffern 1.1 bis 1.7 näher bezeichneten Entscheidungen werden zum 1. Januar 2026 wirksam.
- 1.9 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständige Allgemeinverfügung kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 5. Dezember 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Zeithain, Landkreis Meißen

Vom 26. November 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Kreisstraße (K) 8574
Abschnitte von Netzknoten 4645 065 Station 0,199 – Station 1,336 und Station 2,162 – Station 3,149
Länge: 1,137 km; Länge 0,987 km

1.2 Kreisstraße (K) 8574
Abschnitte von Netzknoten 4645 065 Station 1,336 – Station 2,162 und Station 3,149 – Station 3,237
Länge: 0,826 km; Länge: 0,088 km

2. Verfügung

2.1 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden zur Ortsstraße abgestuft.

2.2 Die unter Ziffer 1.2 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

2.3 Neuer Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Gemeinde Zeithain.

2.4 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständige Verfügung kann in der Gemeindeverwaltung Zeithain, Hauptstraße 36a, 01619 Zeithain

beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekennnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

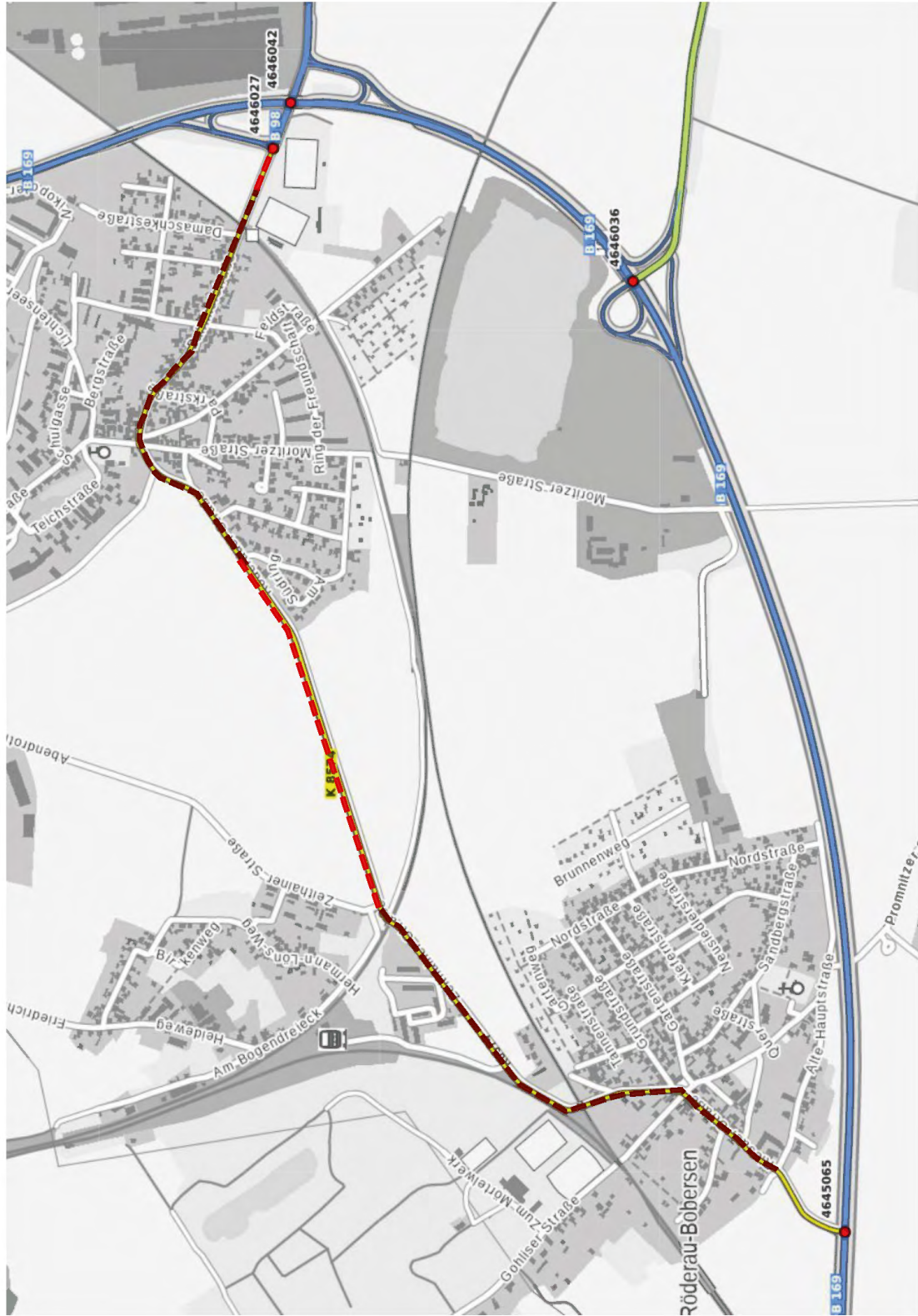
Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 26. November 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

Abstufung der K8574 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße



Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Königsbrück und der Gemeinde Neukirch, Landkreis Bautzen

Vom 28. November 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße (K) 9274
Abschnitt von Netzknoten 4749 023 Station 0,000 – Station 0,549
Länge: 0,549 km
- 1.2 Kreisstraße (K) 9274
Abschnitt von Netzknoten 4749 023 Station 0,549 – Station 2,390 (Stadt-/Gemeindegrenze)
Länge: 1,841 km
- 1.3 Kreisstraße (K) 9274
Abschnitt von Netzknoten 4749 023 Station 2,390 – Station 2,924
Länge: 0,534 km

2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Königsbrück.
- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Königsbrück.
- 2.3 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neukirch.
- 2.4 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 28. November 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück, der Gemeinde Neukirch, Weststraße 9, 01936 Neukirch beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“). Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.
Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Abstufung der K 9274 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße



- Abstufung zur Ortsstraße
- Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Limbach-Oberfrohna, Landkreis Zwickau

Vom 28. November 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße (K) 7317
Abschnitt von Netzknoten 5142 030 A Station 0,000 –
Netzknoten 5142 030 A Station 0,233
Länge: 0,233 km
- 1.2 Kreisstraße (K) 7317
Abschnitt von Netzknoten 5142 030 A Station 1,490 –
Netzknoten 5142 030 A Station 1,726
Länge: 0,236 km
- 1.3 Kreisstraße (K) 7317
Abschnitt von Netzknoten 5142 030 A Station 0,233 –
Station 1,490
Länge: 1,257 km

2. Verfügung

- 2.1 Die unter den Ziffern 1.1 und 1.2 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden zur Ortsstraße abgestuft.
- 2.2 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum öffentlichen Feld- u. Waldweg abgestuft.
- 2.3 Neuer Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Limbach-Oberfrohna.
- 2.4 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständige Verfügung kann in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Verfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem


- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 28. November 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich

Abstufung der K 7317 zur Ortsstraße (OS) bzw. zum öffentliche Feld- u. Waldweg (ÖFW)



-  Abstufung zum ÖFW
-  Abstufung zur OS

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung
zwischen der Stadt Plauen und der Gemeinde Weischlitz**

Vom 24. November 2025

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. November 2025 (Az.: 093.024-331-1-13-699482/2026) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines ge-

meinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Weischlitz vom 18. August 2025 sowie des Stadtrates der Stadt Plauen vom 9. September 2025 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2026, in Kraft.

Plauen, den 24. November 2025

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung**

**Zwischen der
Stadt Plauen, vertreten durch den Oberbürgermeister
Steffen Zenner**

**und der
Gemeinde Weischlitz, vertreten durch den Bürgermeis-
ter Steffen Raab**

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Auflösung des Standesamtsbezirkes Weischlitz

Der Gemeinderat von Weischlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.08.2025 mit Beschluss Nr. 4902 beschlossen, den Standesamtsbezirk Weischlitz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufzulösen und die Aufgaben des Personenstandswesens nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) in der jeweils gültigen Fassung ab dem 1. Januar 2026 auf den Standesamtsbezirk Plauen zu übertragen.

§ 2

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Weischlitz überträgt die ihr nach § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 1. Januar 2026 auf die Stadt Plauen.

(2) Die Stadt Plauen übernimmt ab dem 1. Januar 2026 die Aufgaben gemäß § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG von der Gemeinde Weischlitz und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

(3) Die Gemeinde Weischlitz stellt der Stadt Plauen die gesamten in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (bspw. Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten, weitere standesamtliche Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens zum 1. Januar 2026 zur Verfügung.

(4) Die Stadt Plauen übernimmt die gesamten Personenstandsunterlagen des Standesamtes der Gemeinde Weischlitz.

(5) Das Archivgut des Standesamtes der Gemeinde Weischlitz bis zum 31. Dezember 2025 verbleibt auch künftig im Archiv des Vogtlandkreises. Ab dem 01. Januar 2026 wird das Archivgut dem Archiv der Stadt Plauen zur Übernahme angeboten.

(6) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten, die bis zum 31. Dezember 2025 vom Standesamt der Gemeinde Weischlitz bearbeitet wurden, nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften dem Archiv des Vogtlandkreises zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Abs. 4 PStG; diese sind zu löschen.

§ 3

Eingliederung der Gebiete der Gemeinde Weischlitz in den Standesamtsbezirk Plauen

(1) Der Stadtrat der Stadt Plauen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 mit Beschluss BSV-178/2025 die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Plauen ab dem 1. Januar 2026 beschlossen.

(2) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 wird der Standesamtsbezirk Plauen geändert. Aufgenommen wird das Gebiet des Standesamtsbezirkes Weischlitz (Gebietsstand vom 31. Dezember 2025).

(3) Die Stadt Plauen und die Gemeinde Weischlitz bilden ab dem 1. Januar 2026 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Plauen.

§ 4

Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Plauen.

(2) Die Stadt Plauen mit dem Standesamtsbezirk Plauen ist Rechtsnachfolger des Standesamtsbezirkes Weischlitz. Sie nimmt die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt Plauen ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben. Die Stadt Plauen verpflichtet sich, die standesamtlichen Trauungen in den 2 verschiedenen Trauräumen der Gemeinde Weischlitz (Trausaal Rathaus sowie Trausaal Nordscheune) auch weiterhin anzubieten und durchzuführen. Sollte über die Jahre eine zu geringe Nachfrage eines oder/und beider Trauräume in der Gemeinde Weischlitz bestehen, kann im beiderseitigen Einvernehmen auf die Verpflichtung des Angebotes, in einem bzw. beiden Trauräumen der Gemeinde Weischlitz standesamtliche Trauungen anzubieten, verzichtet werden. Der jeweilige Trauraum/die Trauräume stehen in diesem Fall der Gemeinde Weischlitz zur anderweitigen Nutzung zur freien Verfügung.

(2) Die Trauräume der Gemeinde Weischlitz werden mit der Ausstattung für die Stadt Plauen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften der Sächsischen Personenstandsverordnung (SächsPStVO) in der aktuell gültigen Fassung und deren Anlage bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die oder der Eheschließungsstandesbeamte wird Eheschließungen im gesamten Standesamtsbezirk Plauen wahrnehmen. Die jeweils amtierende Bürgermeisterin beziehungsweise der jeweils amtierende Bürgermeister der Gemeinde Weischlitz wird auf seinen/ihren Wunsch durch die Stadt Plauen zum Eheschließungsstandesbeamten nach § 1 Abs. 3 SächsPStVO bestellt, wenn die dafür geforderten Voraussetzungen vorliegen. Dafür erforderliche Schulungskosten trägt die Gemeinde Weischlitz selbst.

§ 6

Personalübernahme

Die Gemeinde Weischlitz übergibt mit den Aufgaben des Personenstandswesens das bei ihr für diese Aufgabe beschäftigte Personal 0,77 VzÄ (durchschnittlich 30 Std./Woche) unter Wahrung seines Besitzstandes mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis an die Stadt Plauen. Die Personalübernahme wird gesondert geregelt. Das übernommene Personal wird für den Standesamtsbezirk Plauen bestellt und im Stellenplan der Stadt Plauen entsprechend berücksichtigt.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfes und Kostenregelung

(1) Das Standesamt der Stadt Plauen erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Die Gemeinde Weischlitz übergibt der Stadt Plauen alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendige Daten, Lizenzen, technische Geräte und sonstigen Sachmittel.

(3) Einmalige Kosten und Investitionen im Zuge der Übernahme der Standesamtsaufgaben von der Gemeinde Weischlitz und die Kosten im Zusammenhang mit der räumlichen Zusammenlegung („Umzug“) trägt die Gemeinde Weischlitz.

(4) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Plauen zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt die Stadt Plauen von der Gemeinde Weischlitz eine Umlage.

(5) Der Umlagebedarf des jeweiligen Haushaltjahres errechnet sich auf der Basis folgender Berechnungsgrundlagen

- a) Personalkosten im Plan bzw. Ist
- b) Sachkostenpauschale nach KGSt-Bericht
- c) Gemeinkostenzuschlag nach KGSt-Bericht – 15% abzüglich der Erträge nach Abs. 2. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl (vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsens fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres) ermittelt und durch die Stadt Plauen per Umlagebescheid festgesetzt. Die Umlage ist von der Gemeinde Weischlitz je zur Hälfte am 15. Mai und am 15. November an die Stadt Plauen zu überweisen.

(6) Die endgültige Ermittlung des Finanzbedarfs aufgrund der tatsächlichen Ist-Kosten entsprechend der o.g. Berechnungsgrundlagen unter Einbeziehung der erzielten Ist-Erträge erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Jahresrechnung. Über- bzw. Unterdeckungen werden gemäß Einwohnerschlüssel per Umlagebescheid festgesetzt und mit

Zahlung der Umlage im Folgejahr zum 15. November ausgeglichen.

(7) Der abschließende Umlagebescheid enthält die Abrechnung anhand der Berechnungsgrundlagen nach Abs. 5.

§ 8

Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhaltungen neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

§ 9

Weitere Vereinbarungen

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Plauen, den 12.09.2025

Steffen Zenner
Oberbürgermeister
Stadt Plauen

Weischlitz, den 18.09.2025

Steffen Raab
Bürgermeister
Gemeinde Weischlitz

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln. Hierzu ist die Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ ab 01.01.2026

Vom 9. Dezember 2025

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband „Bastei“ mit Bescheid vom 1. Dezember 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ am 18. November 2025 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung ab dem 01.01.2026 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pirna, den 09.12.2025

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ (WZV „Bastei“)

Auf der Grundlage von §§ 61 Abs. 1 in Verbindung mit 26 Abs. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ am 18.11.2025 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Zweckverband obliegen die gesetzlichen Pflichtaufgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach den §§ 42 und 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) im Verbandsgebiet und der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 50 Abs. 1 SächsWG im Gebiet der Gemeinde Lohmen. Er nimmt in diesem Zusammenhang alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder ohne Einschränkung wahr. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt, unterhält und erweitert alle für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Auflagen und Anordnungen sowie nach den Bestimmungen des Kommunalrechts. Gleiches gilt für die Beseitigung von Anlagen im Falle ihrer Stilllegung. Diese Verbandssatzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Fachsatzungen vermitteln keinen Anspruch auf die Herstellung, die Änderung oder die Beseitigung öffentlicher Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

(3) Die Verbandsmitglieder übertragen unter Beachtung des Absatzes 1 dem Zweckverband das Eigentum der in ihrer Rechtsträgerschaft stehenden und bereits fertiggestellten Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, sofern diese Anlagen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserzweckverband „Bastei“. Er hat seinen Sitz in 01847 Lohmen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Verbandsmitglieder sind:

- die Gemeinde Lohmen
- die Stadt Stadt Wehlen

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 2

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Lohmen und der Stadt Stadt Wehlen außer deren Ortsteil Pötzscha.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Der Verband hat das Recht und die Pflicht, in Erfüllung seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen.

(6) Der Verband kann Nichtmitgliedern Verträge zur Wasserlieferung anbieten.

(7) Die Mitgliedsgemeinden unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere gestatten sie ihm die kostenlose Inanspruchnahme öffentlicher Wege und Flächen im Eigentum der Gemeinde zur Verlegung von Versorgungsleitungen sowie die Errichtung und den Betrieb von für die Wasserversorgung bzw. die Abwasserentsorgung notwendigen öffentlichen Anlagen.

(8) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Zweckverband geeignete Angestellte und Arbeiter einstellen oder sich Dritter bedienen.

II.

Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 4

Verfassung und Organe

(1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes finden die gesetzlichen Bestimmungen des SächsKomZG Anwendung.

(2) Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und den aus der Mitte des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderates gewählten weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden.

(2) Stellvertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung sind die durch das Hauptorgan aus dessen Mitte gewählten Stellvertreter.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung endet mit Beendigung des kommunalen Wahlamtes bzw. Wahllehrenamtes.

(4) Die Stadt Stadt Wehlen entsendet 1 weiteren Vertreter, die Gemeinde Lohmen 2 weitere Vertreter. Die Stadt Stadt Wehlen hat 2 Stimmen, die Gemeinde Lohmen 3 Stimmen.

§ 6

Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit ein. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig gemäß § 19 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(7) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Anzahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) festzuhalten und vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Stimmen, mindestens jedoch ein Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde anwesend und stimmberechtigt sind.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können.

(4) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Verbandsvorsitzenden zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Unter Beachtung des § 39 Abs. 1 S. 4 SächsGemO kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Nicht übertragbar ist die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die Beschlussfassung über

1. den Erlass und die Änderung von Satzungen und der Geschäftsordnung,
2. die Auflösung des Verbandes, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden oder den Abschluss von Verbandsmitgliedern,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. den Abschluss von Wasserbezugsverträgen und Kooperationsverträgen mit Dritten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Abwasserentsorgungs- oder Wasserversorgungsunternehmen oder von Anlagen solcher Unternehmen,
5. die Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
6. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
9. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers,
10. die Wahl und die Bestellung eines Geschäftsführers und
11. Angelegenheiten, die der Verbandsvorsitzende zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 9 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter sind Bürgermeister einer Verbandsgemeinde.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.

(3) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Zweckverbandes. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode üben der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden, einschließlich seines Stellvertreters, aus.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt den Verband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Zweckverband beschäftigten Bediensteten.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist im Einzelnen zuständig für:

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 30.000 €,
2. überplan- und außerplanmäßige Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
3. den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 3.000 €,
4. die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert bis 5.000 € sowie den Abschluss von Vergleichen, sofern das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000 €,
6. die Umschuldung von Krediten,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
8. den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 3.000 €,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichem Miet- und Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 3.000 €,
11. die Anstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitern und Angestellten bis zur Lohngruppe 6 nach TVöD sowie Aushilfsangestellten, Auszubildenden und Praktikanten,
12. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltszuschüssen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten.

(6) Der Verbandsvorsitzende leitet den Zweckverband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(7) Er ist insbesondere zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung durch den Verband.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsorgane

Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Über Entschädigungen und Aufwandsentschädigungen bestimmt eine Satzung entsprechend § 21 SächsGemO.

§ 12

Bedienstete

(1) Der Zweckverband stellt zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Bedienstete ein. Konkrete Entscheidungen werden jeweils mit der Stellenübersicht als Teil des zu beschließenden Wirtschaftsplanes getroffen.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer der Bediensteter des Zweckverbandes ist.

(3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Durch eine Zuständigkeitsordnung können dem Geschäftsführer Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden zur dauernden Erledigung übertragen werden.

(4) Der Geschäftsführer unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

III.

Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 13

Wirtschaftsführung und Finanzwesen

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden unter Maßgabe des § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband kalkuliert seine Leistungen und Lieferungen kostendeckend.

(2) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren gem. §§ 2, 9 ff und 17 ff SächsKAG.

(3) Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf im Bereich Trinkwasser wird durch Beschluss der Verbandsversammlung auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (gem. § 125 SächsGemO) unter Beachtung des räumlichen Wirkungsbereiches umgelegt. Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf im Bereich Abwasser wird durch Beschluss der Verbandsversammlung auf die Gemeinde Lohmen umgelegt. Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzulegen, sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festgesetzt werden.

§ 15

Prüfungswesen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bedient sich der Zweckverband eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

IV.

Satzungsänderung, Aufnahme bzw. Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes

§ 16

Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung einstimmig; sie bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen.

§ 17

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf deren Antrag.

(2) Die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere in Hinblick auf die Übernahme der einzubringenden Anlagen, werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über den Ausschluss und das Ausscheiden von Mitgliedern gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 einstimmig.

(4) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich.

(5) Die Bedingungen des Ausscheidens, insbesondere in Hinblick auf die Übernahme von Verbandsvermögen, werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 18

Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten getrennt nach Trinkwasser und Abwasser auf die Verbandsmitglieder nach dem geltenden Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

V.
Schlussbestimmungen

§ 19
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts Anderes geregelt ist, für die Gemeinde Lohmen im „Basteianzeiger – Amtsblatt der Gemeinde Lohmen“ und für die Stadt Stadt Wehlen in der „Wehlener Rundschau – Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Stadt Wehlen“.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in einer Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 1 umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprech-

zeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und

3. hierauf in der Bekanntmachung hingewiesen wird.

(3) Für die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie für die sonstigen ortsüblichen Bekanntgaben des Verbandes gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts Anderes geregelt ist.

§ 20
Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.09.2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lohmen, 18.11.2025

Großmann
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück vom 3. Dezember 2025

Vom 5. Dezember 2025

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Königsbrück hat mit Bescheid vom 5. Dezember 2025 (Az.: 15.2-093.1101:16-AZV-Kbr<03.12.2025) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) zuletzt geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 03. Dezember 2025 von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück

beschlossene Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück vom 09. November 2016 wird genehmigt.“

Die Änderung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 5. Dezember 2025

Landratsamt Bautzen
Udo Witschas
Landrat

Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück vom 3. Dezember 2025

Auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 sowie §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück – nachfolgend „Zweckverband“ genannt – in der Versammlung am 3. Dezember 2025 nachfolgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 9. November 2016 (Sächsisches Amtsblatt 2017/Nr. 9 S. 295 f.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- (1) **§ 2 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) **Verbandsmitglieder** sind die Stadt Königsbrück und die Gemeinden Laußnitz, Neukirch **und Großnaundorf.**“
- (2) **§ 3** wird um folgenden **Absatz 7** ergänzt:
„(7) Abweichend von Absatz 1, 2 und 6 überträgt die Gemeinde Großnaundorf dem Zweckverband nur die Teilaufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Umfang der Planung, Errichtung, Vorfinanzierung und Betreibung einer Abwasserüberleitung vom Gemeindegebiet Großnaundorf in die Kläranlage des Zweckverbandes in Höckendorf sowie der Ableitung

und Reinigung des gesamten Abwassers aus dem Gemeindegebiet Großnaundorf nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abwasserüberleitung.“

- (3) **§ 6 Abs. 2 Nr. 6** wird wie folgt neu gefasst:
„6. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,“
- (4) **§ 7 Abs. 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Versammlung besteht aus den Bürgermeistern eines jeden Verbandsmitglieds. Die Stadt Königsbrück entsendet drei weitere Vertreter, die Gemeinden Laußnitz und die Gemeinde Neukirch jeweils zwei weitere Vertreter.
- (2) Die Stimmen des Verbandsmitglieds werden vom Bürgermeister beziehungsweise seinem Stellvertreter einheitlich abgegeben. In der Versammlung besteht folgende Stimmverteilung:
- | | |
|--------------|-----------|
| Königsbrück | 4 Stimmen |
| Laußnitz | 3 Stimmen |
| Neukirch | 3 Stimmen |
| Großnaundorf | 1 Stimme“ |

- (5) **§ 11 Abs. 8** wird wie folgt neu gefasst:
„(8) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ist der Vorsitzende berechtigt im Rahmen des Haushaltsansatzes über Rechtsgeschäfte

aller Art im Wert bis zu 10.000 Euro, soweit nicht gemäß § 6 die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist, zu entscheiden. Der Verbandsvorsitzende entscheidet ferner über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro sowie über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen nach VOB/B und VOL/B, wenn die Erhöhung des Gesamtauftragswertes pro Los nicht mehr als 10.000 Euro unter Berücksichtigung des Abzuges von Minderausgaben beträgt.“

- (6) In § 20 werden die Überschrift sowie **Abs. 1 und 3 (neu)** wie folgt neu gefasst:

„§ 20
Betriebskostenumlage, Besondere Umlage

(1) Maßstab für die Berechnung der Betriebskostenumlage ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Betriebskostenumlage für die Gemeinde Großnaundorf aus 50/100 ihrer Einwohnerzahl. Maßgebend ist jeweils die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des dem Haushaltjahr vorangegangenen Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

Die Betriebskostenumlage wird in den jährlichen Haushalt eingestellt und ihre Höhe durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung beschlossen.“

„(3) Darüber hinaus erhebt der Verband gegenüber der Gemeinde Großnaundorf ab Inbetriebnahme der Abwasserüberleitung in das Verbandsgebiet eine besondere Umlage für die Ableitung und Behandlung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet nach der **Anlage** zu dieser Satzung.“

- (7) § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Maßstab für die Berechnung der Investitionskostenumlage ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des dem Haushaltjahr vorangegangenen Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

Abweichend von Satz 1 und 2 ergibt sich die Umlage für die Gemeinde Großnaundorf aus der jährlichen Erstattung der anteiligen Abschreibungen für die zu errichtende Abwasserüberleitung inklusive hydraulisch notwendiger Kanalnetzadaptierungen auf Grundlage des Anlagennachweises zuzüglich kalkulatorischer Verzinsung abzüglich der Kapitalverzinsung für erhaltene Fördermittel an den Zweckverband.“

- (8) § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Umlagen nach § 19 bis § 21 werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Haushaltsjahr nur durch Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.“

- (9) § 27 Abs. 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Königsbrücker Stadtanzeiger“, dem Amtsblatt für die Stadt Königsbrück und die Gemeinden Laußnitz und Neukirch sowie für die Gemeinde Großnaundorf nach der von ihr bestimmten Form.“

„(3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der letzten Veröffentlichung nach Absatz 1. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.“

- (10) § 31 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der letzten Veröffentlichung nach § 27 Absatz 1 vollzogen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung, frühestens jedoch am 1. Januar 2026, in Kraft.

Königsbrück, den 03. Dezember 2025

Driesnack
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 47 Abs. 2 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz

4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Königsbrück, den 03. Dezember 2025

Driesnack
Verbandsvorsitzender

Anlage

gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück
in der Fassung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des vom 3. Dezember 2025

1. Die besondere Umlage des Verbandes gegenüber der Gemeinde Großnaundorf für die Ableitung und Behandlung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet ab Inbetriebnahme der Abwasserüberleitung in das Verbandsgebiet des Verbandsgebiet ermittelt sich wie folgt:

– **Schmutzwassereinleitung**
(lt. Trinkwasserverbrauch) **4,07 EUR/m³**

Der Fremdwasseranteil ergibt sich aus der Differenz zwischen der an der Messstelle festgestellten Abwassermenge und der nach dem Trinkwasserverbrauch ermittelten Menge. Mit der Einleitmenge sind 48,16 % der Fremdwassermengen abgegolten. Die übrigen Fremdwassermengen werden separat wie folgt weiterberechnet:

– **Fremdwassereinleitung**
(lt. Messung) **0,88 EUR/m³**

Die vorgenannten Ansätze (in EUR) gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung zur Verbandssatzung am 1. Januar 2026.

2. Für die besondere Umlage nach Absatz 1 gilt eine jährliche Preisgleitung gemäß Arbeitspreis Abwasserbehandlung

$$AP_{ABn} = AP_{AB0} \cdot \left(a \cdot \frac{E_n}{E_0} + b \cdot \frac{C_n}{C_0} + c \cdot \frac{R_n}{R_0} \right)$$

mit $a + b + c = 1$; $a = 0,45$; $b = 0,05$; $c = 0,5$

$AP_{AB,0}$ Arbeitspreis für Abwasserbehandlung bei Abschluss des Betriebsführungsvertrages bzw. zum letzten Zeitpunkt der Festsetzung in €/m³

$AP_{AB,n}$ Arbeitspreis für Abwasserbehandlung zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt in €/m³

E_0 Basis-Index für elektrischen Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Niederspannung gem. Statischem Bundesamt, Fachserie 17; Reihe 2, lfd. Nr. 620 (Basis 2010 = 100).

E_n dito, zum Zeitpunkt n

C_0 Basis-Index für chemische Erzeugnisse gem. Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 190 (Basis 2010 = 100)

C_n dito, zum Zeitpunkt n

R_0 Investitionsgüterindex für gewerbliche Erzeugnisse; Index gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 (Basis Juli 2016 = 100)

R_n dito, zum Zeitpunkt n

a, b, c Multiplikatoren, die die Gewichtung der jeweiligen Kostenanteile am Grundentgelt bzw. Arbeitsentgelt definieren. Betragen beispielsweise die variablen Personalkosten 40 % der gesamten variablen Betriebskosten, so würde bei der Berechnung des Arbeitspreises der Wert $a = 0,4$ betragen.

n Jahr

3. Sofern die Differenz zwischen dem tatsächlich ermittelten Einleitentgelt und der mit der Preisgleitklausel bereinigten Umlage mehr als 5 % beträgt, entscheidet die Verbandsversammlung über die Umlagenhöhe.

4. Mit einem Vollbeitritt der Gemeinde Großnaundorf zum Verband entfällt die besondere Umlage nach dieser Anlage.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Satzung zur 5. Änderung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Promnitztal“ vom 25. September 2025**

Vom 1. Dezember 2025

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 1. Dezember 2025 (Az.: 687822/2025) die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Promnitztal“ vom 25. September 2025 gemäß § 61 Absatz 1 in Verbindung

mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 1. Dezember 2025

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Promnitztal“ vom 25.09.2025

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Promnitztal“ am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 22 wird vollständig ersetzt durch die Absätze:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.azv-promnitztal.de in der Rubik „Amtsblatt“ erscheint.

2. Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter der Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

3. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.azv-promnitztal.de

[azv-promnitztal.de](http://www.azv-promnitztal.de) in der Rubik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

4. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

5. Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

6. Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen und mindestens 20 Stunden wöchentlich.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Radeburg, den 25.09.2025

Ritter
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
einer Änderung der Satzung
der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung**

Vom 8. Dezember 2025

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 16./18. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 502) die Änderung der Satzung der Baye-

rischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024 (SächsABl. S. 1518), durch Satzung vom 1. Dezember 2025 bekannt. Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung hat der Satzung mit Schreiben vom 12. November 2025 zugestimmt.

München, 8. Dezember 2025

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Axel Uttenreuther
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Ebersperger
Mitglied des Vorstands

Dreißundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 1. Dezember 2025

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz. Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024 (StAnz. Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „800“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „das 45. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.

3. In § 39 wird Absatz 2 aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. In § 44a wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Personen, die am 31. Dezember 2025 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aufgrund des § 13 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bleibt § 13 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung maßgebend.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-93 vom 25. November 2025 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, 1. Dezember 2025

Dr.-Ing. Werner Weigl
Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

17. Dezember 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 